



5G

Wie können sich
Bürgerinitiativen
gegen Funkmasten
zur Wehr setzen?

Impressum

Herausgeber: Thomas Zimmermann

Lohweg 16, 91217 Hersbruck

Download der gesamten Broschüre auf www.risiko-5g-ig.info/pdf

Autorenteam: Thomas Zimmermann,
Michael Sprafke (Aktionsbündnis gegen gesundheitsgefährdende Mobilfunkstrahlung Hamburg/SH),
Ulrike Stockmeyer (Risiko 5G Interessengemeinschaft, Initiativen in RLP und Saarland)

1. Auflage Dezember 2021

Das Autorenteam verfolgt keine kommerziellen Absichten und stellt diese Veröffentlichung jedermann frei zur Verfügung. Alle Menschen können dieses Dokument frei ausdrucken, z.B. als Ringbuch. Eine möglichst großflächige Weiterverbreitung dieser Zusammenstellung ist sehr erwünscht ☺. Darüber hinaus ist das Autorenteam dankbar für ergänzende Hinweise, die bei Aktualisierungen dieser Broschüre berücksichtigt werden können. Sie können diese an folgende Mailanschrift richten: info@risiko-5g-ig.info

Diese Infobroschüre wird unterstützt von folgenden Bürgerinitiativen, die Sie gern kontaktieren dürfen:

- Bürgerinitiative für die Oberlausitz "Gesunde Zukunft" www.5gnein.org
- Bürgerinitiative für gesundes Leben – "Leben statt Sterben" (Hoyerswerda) info@leben-statt-sterben.de
- Aktionsbündnis gegen gesundheitsgefährdende Mobilfunkstrahlung Hamburg/Schleswig-Holstein info@stop-5g.net
- Bürgerinitiative für gesunde Kommunikationstechnologie (Niedersachsen)
- Bürgerinitiative Bergstraße – Für das Leben. Gegen 5G-Strahlung (Heidelberg) www.buergerinitiative-bergstrasse.de · info@buergerinitiative-bergstrasse.de
- Risiko 5G Interessengemeinschaft www.risiko-5g-ig.info (Rheinland-Pfalz und Saarland)
- Bürgerinitiative STOP 5G Memmingen bi-stop5g-memmingen@gmx.de
- Bürgerinitiative STOP 5G Donauwörth stopp5G@mail.de
- Bürgerinitiative Landkreis Ravensburg stoppt 5G
- Bürgerinitiative "5G – Wissen was läuft!" (München/Freising) www.5G-wissenwaslaeuft.net
- Bürgerinitiative Zukunft Allgäu (Kaufbeuren) zukunft-allgaeu@mailbox.org
- Bürgerinitiative "Gesundes Leben in Thüringen" 5G-ade@gmx.de

Wir freuen uns, wenn Sie sich mit Ihrer Bürgerinitiative als Unterstützer hier anschließen möchten über info@risiko-5g-ig.info ☺. Wir halten Sie dann über Aktualisierungen auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I. Aktuelle Situation zur Errichtung des neuen Mobilfunknetzes 5G	5
II. Aktuelle Infos und Aussagen des BfS	6
1. Allgemeine einführende Informationen	6
2. Warninformationen des BfS, die unbedingt Beachtung finden müssen	7
3. Warnungen des BfS zu mobilen Endgeräten	8
4. Justiz: BfS-Empfehlung zum Umgang mit Endgeräten rechtfertigt auch Vorsorge gegenüber Funkmasten	10
III. Immissionsschutz	11
1. Einleitung Immissionsschutz	11
2. Geltendes Recht	12
3. Rechtsprechung rechtfertigt Vorsorge im Immissionsschutz	12
4. BfS bestätigt Gerichtsurteile hinsichtlich Vorsorge	14
5. Notwendigkeit, das Vorsorgeprinzip umzusetzen	15
6. Welches Gesundheitsrisiko ohne Vorsorge existiert	16
7. Möglichkeiten der Kommune, die Bevölkerung zu schützen	16
IV. Aussagen der Bundesregierung	20
1. Drucksache 19/18445	20
2. Strategiepapier: Ausbaupflichtung	23
V. Vereinbarung der Betreiber mit dem Deutschen Städtetag und der Regierung	28
1. Die Vereinbarung mit dem Deutschen Städtetag	28
2. Die Vereinbarung mit der Bundesregierung	30
VI. Baurecht/Verwaltungsrecht	32
1. Mobilfunk-Masten bis 10 m	32
2. Vortrag der Rechtsanwältin Dr. Barbara Wachsmuth	33
3. Weitere Einspruchsmöglichkeiten	38
4. Wegweisende Urteile zum Thema Mobilfunk	39
VII. Konkrete Handlungsmöglichkeiten	43
1. Mobilfunk/5G Öffentlichkeitsarbeit für Bürgerinitiativen	43
2. Gespräch mit dem Bürgermeister	50
3. Gespräch mit dem Landtags- oder Bundestagsabgeordneten	52
4. Rechtliche Möglichkeiten der Kommunen	53
VIII. Rechtliche Möglichkeiten für Bürgerinitiativen	56
1. Einwohnerversammlung/Bürgerversammlung	56
2. Der zivile Klageweg	56
Anlage: Brief an Bürgermeister zur Haftungsfrage	61

Vorwort

Derzeit wird das neue Mobilfunknetz 5G massiv ausgebaut und dafür allorts neue Funktürme errichtet. Zugleich entstehen zahlreiche Bürgerinitiativen, die sich gegen diese gesundheitsgefährdende Technologie zur Wehr setzen. Oft wissen diese jedoch nicht, was sie konkret tun können bzw. welche Handlungsmöglichkeiten Bürgermeistern und Gemeinderäten zur Verfügung stehen. Diese schriftliche Handreichung soll die Lücke schließen und den zahlreich entstehenden Bürgerinitiativen praktische Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Verschiedene Autoren haben sich aufgrund ähnlicher persönlicher Erfahrungen in einem gemeinsamen Anliegen gefunden: Jeder Einzelne erlebte, wie in der Nähe seines eigenen Wohnortes ein Funkturm errichtet werden sollte und fragte sich, wie er effektiv dagegen vorgehen kann. Oft waren stundenlange Recherchearbeiten nötig, um an hilfreiche Informationen zu kommen, was man konkret tun kann.

Aus dieser leidvollen Erfahrung heraus ist die nun vorliegende Informationsschrift entstanden. Die Autoren möchten daher ihren aktuellen Wissensstand weitergeben, damit andere nicht abermals den mühsamen Weg der persönlichen Recherche gehen müssen.

Das Autorenteam

Thomas Zimmermann, Michael Sprafke, Ulrike Stockmeyer

Die Verfasser und der Herausgeber weisen darauf hin, dass diese Broschüre allgemeine Sachinformationen zugänglich machen möchte und keinesfalls eine Rechtsberatung im konkreten Fall ersetzen kann und will. Verfasser und Herausgeber haben die Informationen sorgfältig zusammengetragen und geprüft, können aber gleichwohl für den Inhalt keine Haftung übernehmen.

I. Aktuelle Situation zur Errichtung des neuen Mobilfunknetzes 5G

Derzeit versuchen die Betreiber unter dem Vorwand, Funklöcher schließen zu wollen, allerorten, große Funktürme mit ca. 30-60 m Höhe zu installieren.

Hier geht es jedoch nicht um Wohltätigkeit, dass alle Bürger immer und überall Empfang haben sollen, sondern um die Errichtung einer 5G-tauglichen Basis als Grundlage für den Ausbau eines allumfassenden 5G-Netzes.

Für 5G werden nämlich laut Bitkom-Präsident Achim Berg allein in Deutschland ca. **800.000 Funktürme** benötigt.^[1] Bisher waren es „nur“ ca. 70.000 Funktürme.

In einem Folgeschritt sollen danach im Abstand von 100-200 Meter allerorts 5G-Mikrowellenstrahler installiert werden, also praktisch fast vor jeder Haustür ein Sender. Dies wird aktuell aber noch weitgehend verschwiegen.

Durch 5G soll ein „Internet der Dinge“ (IoT) geschaffen werden, in dem alle Gegenstände mit Funkchips ausgestattet sind. So soll z. B. der Kühlschrank mit der Milchflasche kommunizieren können und automatisch melden, wenn diese leer ist, etc. Was uns als Fortschritt verkauft wird, ist jedoch mit einer gigantischen Strahlenbelastung für alle Lebewesen und mit nie da gewesenen Überwachungsmöglichkeiten verbunden. Denn um die bei 5G versprochene Datenrate zu erreichen, müssen wesentlich höhere Frequenzen verwendet werden, die aber in ihren Auswirkungen auf biologische Organismen bisher noch kaum erforscht sind.

Während des Corona-Lockdowns wurde der flächendeckende 5G-Ausbau kreuz und quer durchs ganze Land in rasanter Weise vorangetrieben, vorwiegend durch Aufrüstung schon bestehender Standorte. Nun werden aber für 5G noch sehr viele neue Standorte benötigt.

Die Handlungsmöglichkeiten für Bürgerinitiativen werden nun aus verschiedenen Blickrichtungen beleuchtet und anschließend konkretisiert. Hier nur kurz die Themenbereiche im Überblick:

- Kapitel II: Neueste Infos des **B**undesamtes für **S**trahlenschutz (**BfS**)
- III: Immissionsschutz
- IV: Aussagen der Bundesregierung / Strategiepapier der Bundesregierung
- V: „Freiwillige Selbstvereinbarung“ Betreiber / Städtetag
- VI: Baurecht / Verwaltungsrecht
- VII. Konkrete Handlungsmöglichkeiten
- VIII. Rechtliche Möglichkeiten für Bürgerinitiativen

^[1] ARD-Tagesschau vom 26.11.2018

II. Aktuelle Infos und Aussagen des BfS



1. Allgemeine einführende Informationen

Grenzwerte berücksichtigen nur thermische Effekte!

Der Grenzwert für UMTS*-Netze^[1] beträgt in Deutschland 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ und liegt damit um das billionenfache über der natürlichen Strahlung von 0,000.001 $\mu\text{W}/\text{m}^2$. Er wurde vom ICNIRP**, einem 16-köpfigen privaten Verein, empfohlen und vom „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV) übernommen. Sie ist die generell verbindliche Rechtsnorm, die den gesamten Mobilfunkbereich regelt.

Hier eine Definition des Grenzwertes für Mobilfunkstrahlung:

Der gültige Grenzwert orientiert sich an der Strahlenstärke, die innerhalb von 30 Minuten einen leblosen Körper um 1 °C erwärmt.

Somit werden nur thermische und keine biologischen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung berücksichtigt.

* UMTS = Universal Mobile Telecommunications System (3G); Frequenzen werden jetzt für 4G und 5G übernommen.

** ICNIRP = International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection, Nr. 14570 im Vereinsregister München

Strahlenschutzkommission 1991: Biologische Wirkung der Mobilfunkstrahlung nachgewiesen!

Sehr erstaunlich in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass bereits 1991 die Deutsche Strahlenschutzkommission zweifelsfrei bestätigte, dass biologische Wirkungen existieren:

Veröffentlichung der Strahlenschutzkommission im Bundesanzeiger Nr. 43 vom 3. März 1992 (aus der 107. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 12.12.1991): „Über spezielle Effekte, die nicht nur auf der Erwärmung beruhen, wird in der Literatur seit ungefähr 15 Jahren berichtet [...] Insgesamt wurde eine komplexe Abhängigkeit dieser Effekte von Intensität und Frequenz beobachtet, wobei spezielle Frequenzbereiche besonders wirksam sind. **Die Membraneffekte wurden vielfach bestätigt, so dass ihre Existenz heute als gesichert gilt.**“^[2] Diese wurden auch bei Katzen und Kaninchen durch Veränderungen des EEG nachgewiesen.

Dass auch dem BfS die Gefahr durch biologische (nicht auf Hitze basierende) Wirkungen vollumfänglich bewusst ist, wird in den unten aufgeführten Vorsorgeempfehlungen für die mobilen Endgeräte sehr deutlich sichtbar. Trotzdem werden ähnliche Vorsorgeempfehlungen im Hinblick auf Funkmasten durch den Gesetzgeber bis heute in den Grenzwerten der 26. BImSchV nicht berücksichtigt (nähere Infos unter Kapitel III. Immissionsschutz). Deshalb haben Gerichte durch Urteile klargestellt, dass Vorsorge auch bei den Funkmasten angezeigt ist.

2. Warninformationen des BfS, die unbedingt Beachtung finden müssen

BfS fordert vorsorgliche Verringerung der Strahlenbelastung

„Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen fordert das Bundesamt für Strahlenschutz weiterhin neben den bestehenden rechtlichen Regelungen eine vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung und eine umfassende Information der Bevölkerung.“^[3]

BfS fordert besonderen Schutz für bestimmte Personengruppen

Bezüglich Ausbau des 5G-Netzes fordert das BfS speziell Folgendes:

„Die Personengruppen, die wir besonders im Fokus haben, die besonders schützenswert sind – sind Kinder, Säuglinge, Kranke, alte Menschen. Der Ausbau der 5G-Netze sollte auf jeden Fall so erfolgen, dass sensible Orte, Orte, an denen diese Menschen sich aufhalten – Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser – erst mal ausgenommen werden.“^[4]

BfS: „Langzeitwirkung von Mobilfunkstrahlung weiterhin unbekannt“

Zur Frage der langfristigen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung äußert sich das BfS wie folgt: „Die Frage der Langzeitwirkungen über einen Zeithorizont von mehr als fünfzehn Jahren hinaus bleibt weiterhin offen.“^[5]

BfS: „Krebs wächst unter Mobilfunkstrahlung schneller“

„Eine Pilotstudie des Fraunhofer Instituts aus dem Jahr 2010 fand, dass bei Mäusen, bei denen Krebs mit einer krebserregenden Substanz ausgelöst wurde, elektromagnetische Felder (EMF) eine wachstumsfördernde Wirkung auf die Tumoren hatten.“ [5]

Eine „an der Jacobs Universität Bremen“ durchgeführte „Folgestudie [...] bestätigte die Ergebnisse der Pilotstudie: Es zeigte sich eine tumor[wachstums]fördernde Wirkung von EMF auf den durch eine krebserregende Substanz ausgelösten Krebs in Lunge und Leber.“ [5]

BfS: „WHO stuft Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserregend ein“

„Die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat den aktuellen Stand des Wissens über hochfrequente elektromagnetische Felder und Krebserkrankungen im Mai 2011 bewertet und diese Felder in die Gruppe 2B als "möglicherweise krebserregend" der IARC-Skala eingestuft.“ [3]

3. Warnungen des BfS zu mobilen Endgeräten

Die deutsche Bundesregierung hat dem BfS nur für die mobilen Endgeräte den Auftrag erteilt, Vorsorgeempfehlungen bereitzustellen. Die Mobilfunkmasten hat die Bundesregierung ausgenommen!

(siehe Kapitel IV: Kleine Anfrage im Bundestag, Drucksache 19/18445)

Im Folgenden werden die bereits erwähnten Handlungsempfehlungen des BfS aufgeführt, die darauf schließen lassen, dass sich auch das BfS vollumfänglich der Gefahr durch biologische Wirkungen durch Mobilfunkstrahlung bewusst ist. Da diese Endgeräte den Körper nicht um 1 Grad erwärmen, könnte das BfS sich derartige Warnungen ersparen, wenn tatsächlich nur eine Gefahr durch Hitze bestehen würde.

Sprach- und Datenübertragung per Funk: Bluetooth und WLAN

- *Bevorzugen Sie Kabelverbindungen, wenn auf Drahtlostechnik verzichtet werden kann. [6]*
- *Schalten Sie den WLAN-Router aus, wenn er nicht benötigt wird, also zum Beispiel nachts. Viele Router lassen sich so programmieren, dass sie sich automatisch abschalten. [7]*
- *Stellen Sie zentrale WLAN-Zugangspunkte an Orten auf, an denen sich Personen nicht ständig aufhalten, zum Beispiel in einem Flur. [6]*
- *Falls vorhanden, stellen Sie die Reichenweitenbegrenzung ein, um die maximale Strahlungsleistung zu reduzieren. [6]*

Schnurlose Festnetztelefone / DECT-Telefone

- *Achten Sie beim Kauf eines neuen DECT-Telefons darauf, dass diese Kriterien* erfüllt sind, wenn Sie auf den Einsatz schnurloser Technik nicht verzichten möchten.*
- *Halten Sie Ihre Telefonate kurz!*
- *Nutzen Sie Freisprecheinrichtungen! ^[8]*

Empfehlungen des BfS zum Telefonieren mit dem Handy

- *Das BfS empfiehlt daher, Handytelefonate bei Kindern so weit wie möglich einzuschränken [ab der 5. Klasse sollen die Schüler einen Handy-Führerschein machen].*
- *Nutzen Sie das Festnetztelefon, wenn Sie die Wahl zwischen Festnetz und Handy haben.*
- *Halten Sie Telefonate mit dem Handy möglichst kurz.*
- *Nutzen Sie Head-Sets. ^[9]*

Tipps für Nutzer von Smartphones und Tablets

- *Wenn Sie Ihr Smartphone am Körper tragen, achten Sie auf den vom Hersteller angegebenen Mindestabstand. Verwenden Sie ggf. das dazu mitgelieferte Tragezubehör.*
- *Telefonieren Sie mit Headset.*
- *Achten Sie beim Surfen im Internet mit Ihrem Tablet oder Smartphone auf einen ausreichenden Abstand zum Körper.*
- *Ganz besonders wichtig ist die Minimierung der Exposition für Kinder ^[10]*

Babyüberwachungsgeräte

- *Nutzen Sie Geräte mit einer möglichst niedrigen Feldintensität.*
- *Sorgen Sie für einen möglichst großen Abstand zwischen dem Gerät und dem Bett des Kindes, ohne die Funktionsfähigkeit des Gerätes zu beeinträchtigen.*
- *Unter Vorsorgeaspekten sind bei Babyfonen sowohl die hochfrequenten als auch die niederfrequenten Felder zu betrachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass sich Babys und Kleinkinder in der Entwicklung befinden und somit eine besondere Empfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen Feldern vorliegen könnte. ^[11]*

* Das BfS empfiehlt folgende Kriterien: Stromsparende Geräte, die nur beim Telefonieren Mikrowellenstrahlung abgeben, die Reichweitenbegrenzung und bedarfsorientierte Strahlungsleistung besitzen. Diese Funktionen werden in vielen Geräten als "Öko-Modus +" bezeichnet und müssen manuell eingestellt werden. Weitere Infos: ul-we.de/empfehlungen

4. Justiz: BfS-Empfehlung zum Umgang mit Endgeräten rechtfertigt auch Vorsorge gegenüber Funkmasten

Beschluss des **Bayerischen VGH** vom 16.07.2012 – 1CS 12.830: "Zwar beziehen sich die Vorsorgeempfehlungen des Bundesamts für Strahlenschutz auf den (möglichst restriktiven) Umgang mit Handys. Es vertritt jedoch uneingeschränkt die Auffassung, dass die Exposition durch elektromagnetische Felder aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes so gering wie möglich sein sollte (vgl. die Empfehlungen des Bundesamts für Strahlenschutz zum Telefonieren mit dem Handy). Die empfohlene Risikominimierung beim Telefonieren mit Handys schließt demnach eine Risikominimierung im Verhältnis zu den Basisstationen [gemeint sind Funktürme] nicht aus, sondern lässt sie sinnvoll erscheinen." ^[12]



Die empfohlene Risikominimierung beim Telefonieren mit Handys schließt demnach eine Risikominimierung im Verhältnis zu den Basisstationen [gemeint sind Funktürme] nicht aus, sondern lässt sie sinnvoll erscheinen." ^[12]

^[1] ul-we.de/wp-content/uploads/2017/05/170504-Zusammenfassung-der-Grenzwerte.pdf

^[2] ul-we.de/wp-content/uploads/2019/03/Warnung-SSK-1991.pdf

^[3] www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/iarc/iarc

^[4] 3sat.de/wissen/nano/gefahr-fuer-die-gesundheit-100.html · youtu.be/FPp6lq6Fclc
(Zitat in beiden Quellen ab Min. 2:25)

^[5] www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/hff-diskutiert/hff-diskutiert Bitte die Seite weit herunterscrollen, denn das BfS veröffentlicht seine Gefahrenhinweise meist erst weit unten im Text!

^[6] www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-bluetooth-und-wlan.pdf

^[7] www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/schutz/vorsorge/vorsorge

^[8] www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-dect-telefone.pdf

^[9] www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/empfehlungen-handy/empfehlungen-handy

^[10] www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/smartphone-tablet/smartphone-tablet siehe auch [5]!

^[11] www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/quellen/babyphon/babyphon siehe auch Verweis zu Endnote [5]!

^[12] openjur.de/u/499158.html weit unten unter Anmerkung 20 zu finden.

III. Immissionsschutz

1. Einleitung Immissionsschutz

Seitens des Immissionsschutzgesetzes gibt es keine Verpflichtung vom Gesetzgeber, hinsichtlich der von ortsfesten Sendeanlagen (Mobilfunkmasten und zukünftig zahllose 5G-„Klein“-Antennen) ausgehenden Gefahren, das „Vorsorgeprinzip“ anzuwenden. Das BfS hingegen fordert sogar bei mobilen Endgeräten einen äußerst restriktiven Umgang. Aus diesen „*Vorsorgeempfehlungen beim Umgang mit Endgeräten*“ leiten die Verwaltungsgerichte folgerichtig auch eine Notwendigkeit der Vorsorge hinsichtlich der Standortwahl von Sendeanlagen ab. Deswegen haben Bürgermeister und Kommunen das Recht, hinsichtlich der Wahl des Standortes und des Betriebes von Mobilfunksendeanlagen (z. B. ausreichender Abstand zu Schulen, Kindergärten, älteren Personen usw.) maßgeblich mitzuwirken. Sie haben sogar eine besondere Sorgfaltspflicht!

„Die Grenzwerte schützen vor schädlichen Umwelteinflüssen, also auch die Gesundheit. Die Grenzwerte werden eingehalten.“ Diese Aussage kommt sehr schnell, wenn es im Gespräch mit Kommunalpolitikern um das Thema Gesundheitsschutz im Bereich Mobilfunk geht. Damit ist für viele Bürgermeister das Thema erledigt.

Aber Schutz ist nicht gleich Vorsorge!

Schutz:

Die Energie der Mobilfunkstrahlung führt **nachgewiesen** zu einer Erwärmung des menschlichen Körpers. Es wurde der Wert 1 °C Erwärmung als Maximalwert festgelegt. Die Grenzwerte schützen vor einer Erwärmung, die mehr als 1 °C beträgt. So soll der Körper von gesunden Erwachsenen vor Schäden durch Überhitzung geschützt werden.

Vorsorge:

Vorsorge steht allgemein für vorbeugendes Handeln.

Neben der offenen Frage, ob die Grenzwerte Säuglinge, Kinder und kranke Menschen vor Schäden durch Überhitzung schützen, gibt es noch weitere Gesundheitsgefahren, die weit unterhalb der Grenzwerte in Studien beobachtet worden sind. Werden diese biologischen Gesundheitsgefahren in mehreren Studien beobachtet, so spricht man von **starken Hinweisen oder konsistenten Hinweisen**. Das BfS schreibt selber, dass es solche Hinweise gibt:

„Es gibt Hinweise auf Störungen des Immunsystems, des Hormonhaushalts, Hinweise auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen bis hin zu dem Verdacht, dass die Felder des Mobilfunks Krebs auslösen oder eine bereits vorhandene Krebserkrankung verschlimmern könnten.“ ^[1]

Auch wenn der Nachweis noch fehlt, wie genau der Gesundheitsschaden entsteht, ist ein vorbeugender Schutz notwendig, um Schaden zu verhindern.

Und genau diese Vorsorge ist mit den Grenzwerten nicht sichergestellt. **Auf diese Vorsorge haben alle Bürger aber ein Recht.** Warum die Vorsorgekomponente im Mobilfunk (Hochfrequenz) fehlt und warum wir das Recht haben, diese zu fordern, darüber mehr in diesem Kapitel.

2. Geltendes Recht

Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ist seit Jahrzehnten die gängige Rechtsverordnung, die auch den Mobilfunk regelt. In der 26. BImSchV sind für den Betrieb von Hochfrequenzanlagen (Mobilfunk) – im Gegensatz zu Niederfrequenzanlagen – nur Vorschriften für den **Schutz**, nicht aber für die **Vorsorge** festgelegt (siehe §§ 1,2,4 BImSchV).^[2]

Auszüge aus der 26. BImSchV:

§ 1 Anwendungsbereich

*(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen nach Absatz 2. Sie enthält Anforderungen **zum Schutz** der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen **und zur Vorsorge*** gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.*

§ 2 Hochfrequenzanlagen

*(1) **Zum Schutz** vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Hochfrequenzanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die [...] bestimmten Grenzwerte [...] nicht überschritten werden ...*

§ 4 Anforderungen zur Vorsorge

*(1) Zum Zweck der **Vorsorge** darf eine wesentliche Änderung von **Niederfrequenzanlagen** in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen nur vorgenommen werden, wenn [...]*

Derartige Bestimmungen zur Vorsorge gibt es für Mobilfunk (Hochfrequenz) nicht!

3. Rechtsprechung rechtfertigt Vorsorge im Immissionsschutz

Da der Gesetzgeber keine Vorschriften zur Vorsorge erlassen hat, stützen wir uns auf Gerichtsurteile, die das Recht und den Umfang der Vorsorge begründen. Bereits 2004 hat der Bundesgerichtshof das Fehlen der Vorsorgekomponente anerkannt (siehe BGH-Urteil vom

* Wichtiger Hinweis zur Vorsorge: In § 4 werden nur für die Niederfrequenz Vorsorgemaßnahmen durch den Gesetzgeber vorgegeben. Für die Hochfrequenz lehnt der Gesetzgeber die Festlegung von Vorsorgemaßnahmen ab (siehe Kapitel IV: Drucksache 19/18445 der Bundesregierung).

13.02.2004, siehe unten). Dadurch wurde klargelegt, dass die Grenzwerte nur vor den nachgewiesenen thermischen Wirkungen schützen.

Für die athermischen Wirkungen unterhalb der Grenzwerte wird der Nachweis noch immer von Seiten der staatlichen Behörden bestritten. Deshalb gibt es noch keine Gesetze/Verordnungen, die die Bevölkerung ausreichender schützen als nur die Grenzwerte (siehe Kapitel IV: Kleine Anfrage im Bundestag Drucksache 19/18445, Frage 25).

Beispielhaft ist das ehemalige Mitglied der Strahlenschutzkommission, Prof. Lerchl, der über Jahre eine biologische Wirkung unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte ausgeschlossen hat. Er selber musste in einer eigenen Studie zugeben, dass die Mobilfunkstrahlung eine bereits vorhandene Krebsentwicklung beschleunigt. Parallel stellte er die größte EU-finanzierte Studie, welche Schädigungen des Erbgutes (durch Strahlung UNTERHALB der Grenzwerte) nachgewiesen hat, als „gefälscht“ dar. Diese Verleumdung wurde ihm jetzt gerichtlich untersagt und sogar mit einer Haftstrafe belegt. Damit können biologische Wirkungen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte als wissenschaftlich nachgewiesen und gerichtlich bestätigt angesehen werden.^[3]



BGH-Urteil V ZR 217/03, verkündet am 13. Februar 2004 ^[4]

„Richtig ist – worauf die Revision hinweist – dass die 26. BImSchV keine Vorsorgekomponente enthält.“ (Seite 7, BGH-Urteil s.o.)

Das Fehlen der Vorsorgekomponente in der BImSchV **berechtigt die Kommunen** aufgrund der vom BfS beschriebenen Vorsorgeempfehlungen geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieser Risiken zu diskutieren und festzulegen (siehe Urteile vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und vom Bundesverwaltungsgerichtshof).

Bayerischer VGH 1 CS 12.830, Beschluss vom 16.07.2012 ^[5]

„Bei diesem Risikopotential erscheint es angesichts der Gewichtigkeit des Rechtsguts Gesundheit nicht von vornherein unverhältnismäßig, wenn die Beigeladene versucht, hier steuernd einzugreifen. Zwar beziehen sich die **Vorsorgeempfehlungen des Bundesamts für Strahlenschutz** auf den (möglichst restriktiven) Umgang mit Handys. Es vertritt jedoch uneingeschränkt die Auffassung, dass die Exposition durch elektromagnetische Felder aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes so gering wie möglich sein sollte (vgl. die Empfehlungen des Bundesamts für Strahlenschutz zum Telefonieren mit dem Handy). Die **empfohlene Risikominimierung beim Telefonieren mit Handys schließt** demnach eine **Risikominimierung im Verhältnis zu den Basisstationen [d.h. Funktürme] nicht aus, sondern lässt sie sinnvoll erscheinen.**“

Urteil vom Bundesverwaltungsgericht BVerwG 4 C 1.11 und VGH 1 BV 10.1332, verkündet am 30. August 2012 ^[6]

„Es verweist darauf, dass nach einem Bericht des Bundesamts für Strahlenschutz noch weiterer Forschungsbedarf bestehe, und stützt dies auf die Aussage in einem Abschlussbericht, die Frage, ob Kinder stärker exponiert oder empfindlicher gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Feldern sein könnten als Erwachsene, habe im Rahmen des Deutschen Mobilfunkforschungsprogramms (DMF) nicht abschließend geklärt werden können. **Allein dieser Befund rechtfertigt es, im Zusammenhang mit Mobilfunk bestehende Besorgnisse weiterhin auch dem „vorsorgerelevanten Risikoniveau“ zuzuordnen** und nicht ausschließlich den Immissionsbefürchtungen.“

4. BfS bestätigt Gerichtsurteile hinsichtlich Vorsorge

Das BfS selber bewertet die möglichen Gesundheitsrisiken mit folgendem Satz:

„Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen fordert das Bundesamt für Strahlenschutz weiterhin neben den bestehenden Vorschriften zur Gefahrenabwehr eine vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung und eine umfassende Information der Bevölkerung.“ ^[7]

Das BfS empfiehlt Endverbrauchern im Zuge der Vorsorge nicht nur einen restriktiven Umgang mit dem Handy, sondern auch mit DECT-Telefonen, WLAN, Bluetooth, Smartphones, Tablets und Babyüberwachungsgeräten (siehe Kapitel II.3.).

Das BfS nennt aktuell folgende mögliche Gesundheitsgefahren:

- „Allerdings gibt es Hinweise, dass auch bei nicht so starken Feldern in unserem Körper etwas passiert, was vielleicht krank machen könnte.“ ^[8]
- „Es gibt Hinweise auf Störungen des Immunsystems, des Hormonhaushalts, Hinweise auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen bis hin zu dem Verdacht, dass die Felder des Mobilfunks Krebs auslösen oder eine bereits vorhandene Krebserkrankung verschlimmern könnten.“ ^[8]



- „Weil sich der Körper von Kindern und Jugendlichen noch in der Entwicklung befindet, kann er möglicherweise gesundheitlich empfindlicher reagieren.“ [8]

In einer Studie im Auftrag des BfS vom Januar 2018 bestätigte Prof. Dr. Lerchl seine Studienergebnisse aus dem Jahr 2015 (Pilotstudie von 2010 durch das Fraunhofer Institut) und **manifestiert damit die Hinweise auf krebsfördernde Wirkung elektromagnetischer Felder:**

„Die tumorfördernden Effekte waren bei einigen der untersuchten Leber- und Lungentumorarten bereits in der Gruppe mit dem niedrigsten SAR-Wert von 0,04 W/kg signifikant.“

- „Zur Ableitung von Grenzwerten können die Ergebnisse nicht herangezogen werden. Sie stützen aber die Empfehlungen des BfS zur Minimierung der Exposition gegenüber HF-EMF.“ (=Mobilfunkstrahlung) [9]

5. Notwendigkeit, das Vorsorgeprinzip umzusetzen

Das Vorsorgeprinzip legt nicht nur Maßnahmen fest, um mögliche Gesundheitsgefahren auszuschließen. Der Betreiber einer Mobilfunkanlage ist gesetzlich vom Grundsatz her in der Pflicht, die Unschädlichkeit der Mobilfunkstrahlung nachzuweisen. Im Folgenden wird erklärt, warum bei Mobilfunk die Beweislast umgekehrt wurde.

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind (nach dem BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass [...]:

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren [...] für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren [...] getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.“ [10]

Aktuell besteht eine **Beweislastumkehr**, da der Geschädigte die Schädlichkeit des Mobilfunks nachweisen muss und nicht der Betreiber die Unschädlichkeit seiner Technologie.

Warum ist dies so?

Da es praktisch unmöglich ist, die „Nicht-Schädlichkeit“ einer Technologie für die Gesundheit und die Umwelt zu beweisen, wird diese Erkenntnis von der Bundesregierung dahingehend ausgelegt, dass erst einmal von einer „Unschuldsvermutung“ auszugehen ist und mögliche Risiken eindeutig zu beweisen sind. Durch die Beweislastumkehr muss zurzeit der Geschädigte eine lückenlose Beweisführung erbringen, was viel Zeit kostet. Währenddessen sind irreversible Schäden an Gesundheit und Umwelt möglich, die gar nicht oder nur mit hohen Kosten rückgängig gemacht werden können (Beispiele aus der Vergangenheit: Asbest, DDT, Formaldehyd, Holzschutzmittel usw.). Als hinreichende wissenschaftliche Beweise für gesundheitliche oder ökologische Schäden vorlagen, dauerte es dann meist noch etliche Jahre, bis ihre Anwendung auf gerichtlichem Weg oder durch Verordnungen und internationale Verhandlungen eingedämmt werden konnten. [11]

Bei Anwendung des Vorsorgeprinzips wäre jedoch der Betreiber von Anfang an in der Pflicht gewesen, die Unschädlichkeit seiner Anlage nachzuweisen.

6. Welches Gesundheitsrisiko ohne Vorsorge existiert

Um Maßnahmen zur Vorsorge – **auch ohne wissenschaftlichen Beweis einer Schädlichkeit** – begründen zu können, ist neben dem Hinweis auf eine Gesundheitsgefahr auch immer wichtig, welche Auswirkung diese Gefahr auf die Bevölkerung hat. Grundsatz dieser Risikobewertung ist: Je mehr Bürger schwerste Gesundheitsschäden oder den Tod erleiden können, umso dringender ist Vorsorge zur Gefahrenabwehr. Das BfS schreibt selber von einer notwendigen Gefahrenabwehr durch eine Reduzierung der individuellen Belastung durch Mobilfunkstrahlung (Punkt 4.).

Beispiel:

Zur exemplarischen Risikobewertung von Mobilfunkstrahlung kann die oben zitierte Aussage des BfS herangezogen werden:

- „*tumorfördernde Effekte wurden beobachtet*“

Wie viele Deutsche sind davon betroffen?

Statistische Zahlen zur Bewertung des „tumorfördernden Effekts“:

- 50% der Bevölkerung (ca. 37 Millionen) erkranken im Laufe ihres Lebens an Krebs. ^[12]
- Mit aktuell 239.600 Toten/Jahr ist Krebs die zweithäufigste Todesursache in Deutschland. ^[13]

Da die Hälfte aller in Deutschland lebenden Menschen in ihrem Leben Krebs haben werden und durch einen Tumor fördernden Effekt in der Gefahr stehen, durch den Krebs zu sterben, ist von einer sehr hohen Gefährdung auszugehen. Daher ist der Begriff Gefahrenabwehr durch das BfS gerechtfertigt. Vorsorge ist dringend erforderlich.

7. Möglichkeiten der Kommune, die Bevölkerung zu schützen

7.1. Einflussnahme bei der Planung neuer Standorte

(siehe auch Kapitel VII.3. „Rechtliche Möglichkeiten der Kommunen“)

§ 7a der 26. BImSchV verpflichtet die Mobilfunkbetreiber, die Kommunen bei der Errichtung neuer Mobilfunkstandorte in die Planung einzubeziehen:

„Die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.“

Im Folgenden werden die verschiedenen Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Kommune hinsichtlich Beteiligung an neu geplanten Standorten skizziert:

- Die Kommune beteiligt sich nicht. Folge: Der Mobilfunkbetreiber ist frei in der Standortwahl.
- Die Kommune lehnt den Standortantrag ab.
 - Das Landratsamt kann die Ablehnung durch die Kommune aufheben.
 - Oder: Der Mobilfunkbetreiber sucht einen neuen Standort.
(Hinweis: Kommune darf keine erkennbare Negativplanung machen.)
- Kommune steigt in Dialogverfahren ein:
 - Sie bietet alternative Standorte ohne Gutachten an.
 - Oder: Sie gibt ein gefördertes Gutachten in Auftrag
(Hinweis: Dieses überprüft allerdings nur die Einhaltung der Grenzwerte.)
 - oder: Sie gibt ein unabhängiges Gutachten in Auftrag.
(Hinweis: Dabei ist eine Immissionsminimierung von 30 % bis 70 % möglich, z.B. durch das Ingenieurbüro Hans Ulrich: funktechanalyse.de)

7.2. Minimierung der Immission an sensiblen Orten

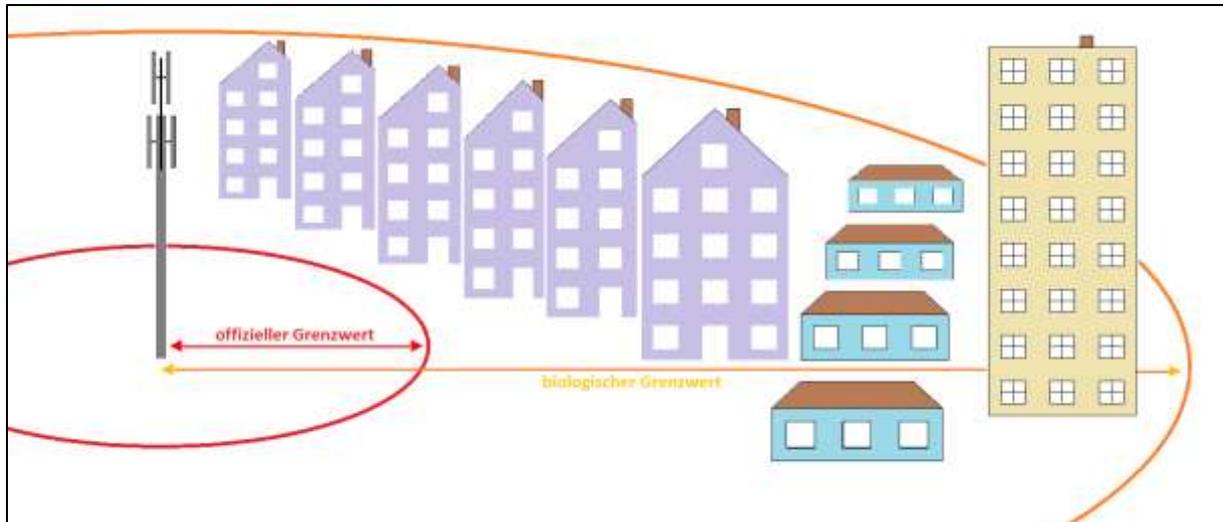
Die Bundesregierung weist darauf hin, dass an sensiblen Orten die Immissionen minimiert werden sollten:

„Die Minderung der Immissionen an Orten wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung regelmäßig Gegenstand dieser Erörterungen. Seit dem Jahr 2013 ist eine Beteiligung der Kommune nach § 7a der 26. BImSchV rechtlich vorgeschrieben; die Ergebnisse der Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen.“^[14]

Staatliche Informationen zur Umsetzung der Immissionsminimierung:

- Das BfS veröffentlicht keine Richtlinie, wie z.B. die Minimierung an Orten wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten durchzuführen ist.
- Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Umwelt (jetzt „... für Umwelt und Verbraucherschutz“) hat hingegen dazu zwei Informationsschriften herausgegeben:
 - **„Mobilfunk in der Kommune“**
Standorte finden – Strahlung von Mobilfunkstationen und Handys minimieren^[15]
 - **„Möglichkeiten und Grenzen der Minimierung von Mobilfunk-Immissionen“**
Auf Messdaten und Simulationen basierende Optionen und Beispiele (EM-Institut GmbH)^[16]
- Kernaussage des Bayerischen Staatsministeriums zur Immissionsminimierung:
„Eine sichere Immissionsminimierung wäre also nur bei Freihaltebereichen mit einem Radius von mindestens 300 bis 500 Meter möglich. Dies ist eventuell in kleinen Kommunen im Einzelfall realisierbar.“
(Kap. 7: Diskussion möglicher Minimierungsmaßnahmen; EM-Institut)^[17]

Obwohl Gerichte auch bei Funktürmen eine Vorsorge einfordern, wird dies von den Kommunen in der Praxis viel zu selten von den Betreibern eingefordert. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 300 - 500 Metern zum nächsten Wohngebäude wäre aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nämlich ein sehr wichtiger Vorsorgeparameter.



7.3. Einflussnahme bei bestehenden Standorten

Der Immissionsschutz gilt nicht nur beim Aufbau, sondern auch beim Betrieb der Anlage.

Siehe § 2, 26. BImSchV „Hochfrequenzanlagen“:

*„Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Hochfrequenzanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr so **zu errichten** und **zu betreiben**, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die [...] bestimmten Grenzwerte [...] nicht überschritten werden [...].“* ^[18]

Da die **Vorsorge** in der 26. BImSchV allerdings nicht berücksichtigt ist, gibt es seitens der Behörden keine Überprüfung und Anpassung der Anlagen an den aktuellen Stand der möglichen Gesundheitsgefährdung (Vorsorge). Hier ist Engagement der Bevölkerung und der Bürgermeister gefragt – auf Basis der oben bereits erwähnten und gerichtlich anerkannten Notwendigkeit zur Vorsorge:

Beispiele:

- (1) Anwendung des Vorsorgeprinzips aufgrund neuer Erkenntnisse auch auf bestehende Sendeanlagen
- (2) Kontinuierliches Monitoring* der vorhandenen Mobilfunkstandorte durch die Kommune

* Monitoring: Systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung eines Vorgangs oder Prozesses mittels technischer Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme

-
- [1] www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/unterricht-mobilfunk/mobilfunk-unterricht2.pdf
Unterrichtsmaterial Mobilfunk ab Klasse 5, Seite 19
- [2] www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/__1.html
- [3] aerztezeitung.de/Medizin/Bremer-Studie-sieht-erhoehtes-Krebsrisiko-233027
- [4] juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&nr=28608&linked=urt.pdf
- [5] openjur.de/u/499158.html weit unten unter Anmerkung 20 zu finden
- [6] bverwg.de/entscheidungen/pdf/300812U4C1.11.o.pdf Seite 9, Gründe Nr. 20
- [7] www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/iarc/iarc unten
- [8] www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/unterricht-mobilfunk/mobilfunk-unterricht2.pdf
Unterrichtsmaterial Mobilfunk ab Klasse 5, Seite 19 und 23
- [9] www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/ergebnisse/hff-tumorfoerderung/hff-tumorfoerderung
- [10] www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__5.html
- [11] ul-we.de/der-grosse-5g-clou-der-mobilfunkindustrie-einfuehrung-und-ausbau-ohne-eine-gesundheitspruefung · youtu.be/BgiCYHxROlo Ergänzend wird die Publikation der Europäischen Umweltagentur: „Späte Lehren aus frühen Warnungen“ empfohlen: umweltbundesamt.de/publikationen/spaete-lehren-aus-fruehen-warnungen · eea.europa.eu/de/publications/late-lessons-2-de
- [12] meine-gesundheit.de/service/news/krebsrisiko-50-prozent · n-tv.de/wissen/Zahl-der-Krebstoten-in-Deutschland-steigt-article19205506.html
- [13] destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/_inhalt
- [14] Deutscher Bundestag Drucksache 19/18445, 19. Wahlperiode, 31.03.2020
- [15] stmuv.bayern.de
- [16] lfu.bayern.de/strahlung/emf_minimierung_schirmung
- [17] lfu.bayern.de/strahlung/emf_minimierung_schirmung/doc/kap_7_minimierungsmassnahmen.pdf
- [18] www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/__2.html

IV. Aussagen der Bundesregierung

(Drucksache 19/18445 und Strategiepapier)



1. Drucksache 19/18445 ^[1]

Am 31. März 2020 stellten Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Kleine Anfrage: „Auswirkungen von hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung auf die menschliche Gesundheit und Umwelt“ an die Bundesregierung. Diese beinhaltet 30 Fragen, welche die Bundesregierung beantworten musste. Die für die Arbeit der Bürgerinitiativen wichtigsten Aussagen werden im Folgenden wiedergegeben:



Frage 2d) der Abgeordneten:

„Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung [...], dass [...] eine chronische Exposition durch hochfrequente elektromagnetische Strahlung mit Krebsrisiko in Verbindung gebracht wurde [...]?“

Antwort der Bundesregierung:

„... Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Jahr 2011 **hochfrequente elektromagnetische Felder in die Gruppe 2B (möglicherweise krebserregend) der IARC-Skala eingestuft**. Diese Einordnung bedeutet, dass es nach Einschätzung der IARC nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand **begrenzte Hinweise auf eine krebserregende Wirkung** hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf den Menschen gibt ...“

Frage 9) der Abgeordneten:



„Welche Forschungsvorhaben zu Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in Bezug auf höhere Frequenzbänder [betrifft 5G] (26-GHz-Band, 40-GHz-Band, 86-GHz-Band) plant die Bundesregierung in Auftrag zu geben [...]?“

Antwort der Bundesregierung:

„... Insgesamt betrachtet liegen [...] in höheren Frequenzbändern (oberhalb von 20 Gigahertz) weniger Forschungsergebnisse vor. Bei diesen Frequenzen **findet die Absorption sehr nahe an der Körperoberfläche statt, es könnten sich also Wirkungen auf Haut und Augen ergeben.** [...] Indirekte Einflüsse auf den gesamten Körper, die über die Haut vermittelt werden könnten, **sind noch wenig untersucht ...**“

Frage 23) der Abgeordneten:



„Inwieweit plant die Bundesregierung Anpassungen der Grenzwerte für hochfrequente elektromagnetische Strahlung [...]?“

Antwort der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hält die bisher etablierten Grenzwerte für grundsätzlich angemessen, muss aber einräumen:

„Im Unterschied zu den bislang für den Mobilfunk verwendeten Bereichen **stützen sich die Grenzwerte im Bereich der Millimeterwellen [betrifft 5G] allerdings auf eine geringere Anzahl an Untersuchungen.** Daher ist in diesem Frequenzbereich zur Absicherung der Grenzwerte **weitere Forschung geboten [...]**“ (!)

Frage 24) der Abgeordneten:



„Inwieweit setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Überarbeitung der Empfehlung des Rates der Europäischen Union 1999/519/EG ein, die den aktuellen Wissensstand aufgreift und unter konsequenter Anwendung des Vorsorgeprinzips in allen Mitgliedsstaaten ein hohes, harmonisiertes Schutzniveau festlegt?“

Antwort der Bundesregierung:

„Die empfohlenen Grenzwerte für den Schutz der Bevölkerung gewährleisten weiterhin, dass die nachgewiesenen gesundheitlichen Wirkungen der elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder vermieden werden. Andererseits beruht die Empfehlung fachlich auf den ICNIRP-Leitlinien von 1998 und kann daher der Fortentwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes in der Zwischenzeit, die insbesondere in den neu herausgegebenen Leitlinien für niederfrequente Felder von 2010 und für hochfrequente Felder von 2020 ihren Ausdruck findet, **noch nicht entsprechen.**“

Zwischenfazit: Die Bundesregierung muss Hinweise auf Gesundheitsgefahren einräumen; ebenso, dass die Grenzwerte nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen. Dennoch behauptet die Bundesregierung, dass die Grenzwerte sicher seien. Weiterhin muss die Bundesregierung zugeben, dass es an Forschung zu den Auswirkungen des Mobilfunks – besonders 5G – fehle. Trotz dieser Widersprüche und Gefahren wird dennoch rasant ausgebaut. Dies zeigt, dass die Gesundheit der Menschen beim Ausbau dieser Technologie offensichtlich nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Frage 25) der Abgeordneten



„Inwieweit plant die Bundesregierung, das in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung bereits für den niederfrequenten Bereich [Strom] verankerte Minimierungsgebot für elektromagnetische Strahlung unter Anwendung des Standes der Technik auf den gesamten Bereich der nichtionisierenden [nichtradioaktiven] Strahlung [inkl. Mobilfunk] auszudehnen? Wenn nein, warum nicht?“

Antwort der Bundesregierung:

„Der 26. BImSchV unterliegen über die Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen hinaus, für die eine Minimierungspflicht gilt, noch die ortsfesten Hochfrequenzanlagen. **Die Bundesregierung plant für diese Anlagen keine Änderung in Bezug auf ein Reduzierungs- oder Minimierungsgebot.** [...] Bei der Funkkommunikation [...] sind die elektromagnetischen Felder das Medium der Informationsübertragung. [...] **Eine Minimierung könnte zum Ausfall der Kommunikation führen.** Insbesondere bei einer ortsfesten Sendeanlage des Mobilfunks, die dazu bestimmt ist, mit einer Vielzahl von Endgeräten an unterschiedlichen Orten zu kommunizieren, wäre eine Reduzierung mit einer Verkleinerung der Funkzelle und damit einer **Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Mobilfunknetzes** verbunden [...].

Zum anderen rührt der größte Anteil der persönlichen Exposition der Bevölkerung gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Feldern des Mobilfunks von der körpernahen Nutzung mobiler Endgeräte her, die den Grenzwerten der 26. BImSchV nicht unterliegen. [...]

Stattdessen werden zu diesem Zweck auf der Homepage des BfS Hinweise zur Verringerung der persönlichen Exposition durch Endgeräte bereitgestellt.

Überdies besteht seit dem Jahr 2001 eine **freiwillige Selbstverpflichtung der Betreiber der deutschen Mobilfunknetze, die Auswahl neuer Standorte mit der betroffenen Kommune zu erörtern**, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Festlegung unter Einbeziehung der örtlichen Belange zu gewährleisten.

Die Minderung der Immissionen an Orten wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung regelmäßig Gegenstand dieser Erörterungen. Seit dem Jahr 2013 ist eine Beteiligung der Kommune nach § 7a der 26. BImSchV rechtlich vorgeschrieben; die Ergebnisse der Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen.“

Anmerkungen zu Frage 25):

Die Bundesregierung plant *bei Mobilfunkstrahlung* keine Änderung in Bezug auf ein Reduzierungs- oder Minimierungsgebot (keine Vorsorgekomponente!), (siehe auch Kapitel III.1). Dies würde die Funktionsfähigkeit des Mobilfunknetzes beeinträchtigen. Eine stabile Versorgung mit Telefonie ist jedoch weit unterhalb der Grenzwerte möglich.

Die Bundesregierung behauptet, der Hauptteil der Exposition rühre von der körpernahen Nutzung mobiler Endgeräte her.

Die Bundesregierung verweist auf die hohe Exposition durch Endgeräte. Gleichzeitig sichert sie sich durch die Warnhinweise des BfS vor gesundheitlichen Folgen für Endverbraucher ab. Durch die Warnung vor der Hauptgefahr durch Endgeräte lenkt sie von der großen Gefahr durch Funktürme ab. Bei der persönlichen Nutzung mobiler Endgeräte kann jeder Nutzer frei über die Nutzungsdauer entscheiden. Die Strahlung der Funkmasten stellt jedoch unabhängig von der Nutzung eine permanente Dauerexposition 24 Stunden am Tag – 365 Tage im Jahr für alle Anwohner dar. Diese Dauerbestrahlung stellt für den menschlichen Organismus jedoch zweifellos eine viel größere Gefahr dar als eine möglicherweise kurzzeitig hohe Strahlenbelastung durch mobile Endgeräte. Durch diese Argumentation spielt die Bundesregierung die Gefahr durch Funktürme herunter. Den „Schwarzen Peter“ schiebt sie dadurch offensichtlich den Kommunen zu. Diese sind nach dem Verständnis der Bundesregierung nun verantwortlich für die Minimierung und den Schutz der Bevölkerung, insbesondere der sensiblen Gruppen.

Die von der Bundesregierung ins Feld geführte freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunkkonzerne^[2] ist mehr als zu hinterfragen, da diese Konzerne für auftretende Schäden NICHT HAFTEN!

FAZIT:

Die Bundesregierung weiß um die Gefahren des Mobilfunks, sichert sich durch Warnhinweise des BfS ab bzw. wälzt die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung, insbesondere von schutzbedürftigen Gruppen, auf die Kommunen ab. Da die Bundesregierung selbst nicht bereit ist, für eine Minimierung der Strahlenbelastung zu sorgen, entsteht der Eindruck, dass die Interessen der Mobilfunkindustrie über die Gesundheit der Bevölkerung gestellt werden!

2. Strategiepapier: Ausbauverpflichtung

Die Bundesregierung hat zur Beschleunigung des 5G-Mobilfunkausbaus Ende 2019 das Strategiepapier „Mobilfunkstrategie der Bundesregierung“^[3] herausgegeben.

Doch was wird dort verlangt? Wozu haben sich Mobilfunkunternehmen und der Bund verpflichtet?

Ausbauverpflichtung:

„Mit der Frequenzversteigerung 2019 wurden die Versorgungsaufgaben ausgeweitet. Dabei werden erstmals konkrete Vorgaben gesetzt für **Landes- und Staatsstraßen** sowie das gesamte **Schiennetz**, Seehäfen und das Kernnetz der **Wasserstraßen**. Konkret sind folgende Versorgungsverpflichtungen umzusetzen: [...]

(2) bis Ende 2022 alle Bundesautobahnen mit mindestens 100 Mbit/s [...]

(6) bis Ende 2024 die Seehäfen sowie das Kernnetz der Wasserstraßen im Binnenbereich mit mindestens 50 Mbit/s,

(7) bis Ende 2022 die Schienenwege mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag mit mindestens 100 Mbit/s,

(8) bis Ende 2024 alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s

zu versorgen [...]" (S. 11)

► Hier zeigt sich, dass es der Regierung vorwiegend um sämtliche Verkehrswege geht. Doch warum sollen ausgerechnet die ganzen Verkehrswege lückenlos mit Mobilfunk versorgt werden? Geht es hierbei wirklich noch um das Schließen von Funklöchern? Oder geht es dabei um die Vorbereitung des autonomen Fahrens oder gar um eine unumkehrbare lückenlose 5G-Überwachung sämtlicher Bewegungen aller Bürger? Sehr schnell können nämlich 4G-Antennen – die unter dem fadenscheinigen Vorwand, dass man Funklöcher schließen möchte, installiert wurden – in 5G-Antennen umgewandelt werden!

Darüber hinaus wurden folgende weitere Ausbauverpflichtungen vereinbart:

„(1) bis Ende 2022 mindestens 98 % der Haushalte je Bundesland mit mindestens 100 Mbit/s, [...]

(9) 1.000 „5G-Basisstationen“ und 500 Basisstationen mit mindestens 100 Mbit/s in „weißen Flecken“ bis Ende 2022 in Betrieb zu nehmen.“ (S.11)

► Da eine Versorgung von mindestens 100 Mbit/s ohne 5G möglich wäre, steht die Frage im Raum, wofür es die 1000 „5G-Basisstationen“ überhaupt braucht. Ist dies nicht ein sehr deutliches Indiz dafür, dass es keinesfalls um das Schließen von Funklöchern mit 4G, sondern um die Errichtung eines gigantischen 5G-Überwachungsnetzes geht? Deshalb ist bei Anträgen von 4G-Antennen höchste Vorsicht geboten, weil eine Umrüstung von 4G auf 5G nämlich ohne weitere Zustimmung der Gemeinde erfolgen kann.^[4]

Modellstädte/Modellregionen

Die Bundesregierung plant zunächst in Modellstädten/Modellregionen 5G zu installieren:

„Die Entwicklung von 5G-Ökosystemen* soll auch mit dem 5G-Innovationsprogramm vorangetrieben werden. Dabei sollen in städtischen wie in ländlichen Testfeldern innovative 5G-Anwendungen in unterschiedlichsten Sektoren erprobt werden.“^[5]

* Das Wort „5G-Ökosystem“ stellte nach Auffassung der Verfasser einen Missbrauch der Sprache dar.

Maßnahme	Zeitplanung
Förderung der Forschungsinitiative „Industrielle Kommunikation der Zukunft“	bis 2020
Förderung der Forschung zu 5G-Campus Netzen und des Aufbaus von Laboren für Industrielle Kommunikation	bis 2024
Förderung innovativer Mobilfunktechnologien	2020 - 2023
Spektrumsbereitstellung im Bereich 3,7 bis 3,8 GHz und 26 GHz	Ab Q IV / 2019
Zuwendung für 6 von Universitäten oder Forschungseinrichtungen getragene 5G-Projekte	Q IIV 2019
Über 5G-Innovationsprogramm Bereitstellung von 100.000 Euro Konzeptförderung für x Regionen zur Vernetzung potenzieller Nachfrager und Initiierung von 5G-Modellprojekten	Förderaufruf für Konzeptförderung abgeschlossen
Förderung von 5G-Umsetzungsprojekten auf Basis der eingereichten Konzepte	2020/2021
In mindestens 20 Städten erreichen die Mobilfunknetzbetreiber eine 5G-Abdeckung.	Ende 2020

(Tabelle aus: Mobilfunkstrategie der Bundesregierung, S. 48)

► D.h., 5G soll erst in bestimmten Modellregionen erprobt werden; der Förderaufruf ist bereits abgeschlossen. Man braucht sich also nicht mehr zu bewerben!

„In mindestens 20 Städten erreichen die Mobilfunknetzbetreiber eine 5G-Abdeckung.“ (S. 48)

► Aktueller Stand: *„Mitte 2019 begann Vodafone die ersten 5G-Stationen ans Netz zu nehmen. Den Anfang machten rund 20 Städte und Gemeinden. [...] Mitte 2021 verwies der Konzern bereits auf eine Abdeckung von 25 Millionen potenzieller Kunden.“ Mittlerweile sind es mind. 47 Städte bzw. Landkreise.“* ^[6]

► Obwohl ursprünglich 20 Städte geplant waren, sind nun bereits 47 Regionen allein durch Vodafone mit 5G versorgt. Somit ist das Soll von mindestens 20 Modellstädten bei weitem übertroffen, d.h. weitere Modellstädte sind aktuell nicht notwendig.

► Kann die ständig zunehmende Anzahl von Modellstädten nicht Schritt für Schritt in einer lückenlosen 5G-Überwachung enden?

Der gesundheitliche Aspekt:

Einerseits steht im Strategiepapier, dass der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt wichtig ist, andererseits soll der Ausbau mit mehr als eine Milliarde Euro gefördert werden.

„Wir werden daher die Erschließung von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten im Zusammenhang mit dem Gigabitausbau mit rund 1,1 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ fördern, [...]. Darüber hinaus haben wir vereinbart, dass der Bund eine Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) gründen wird, die den Mobilfunkausbau aktiv beschleunigt und unterstützt.“ (S. 3)

„Für die Erschließung von bis zu 5000 Standorten im Zusammenhang mit dem Gigabitnetzausbau in allen Teilen Deutschlands, die ohne staatliche Maßnahmen voraussichtlich auch Ende

2024 noch nicht versorgt sein werden, wird der Bund Mittel aus dem Sondervermögen ‚Digitale Infrastruktur‘ bereitstellen.“ (S. 40)

▶ **Dieses wirft die Frage auf, wie wichtig dem Bund seine eigene Zusage der Gesundheitsvorsorge ist:** „Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt in Bezug auf elektromagnetische Felder ist ein hohes Gut und wird auch weiterhin gewährleistet. Die Bundesregierung wird das bestehende Schutzniveau auch beim 5G-Ausbau sicherstellen. Wir werden die Begleitforschung zu Wirkungen auf Mensch und Umwelt und die Erprobung von 5G-Anwendungen verstärken.“ (S. 4)

Im Klartext: 5G wird in Betrieb genommen, ohne dass ZUVOR ausreichend gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, denn die Bundesregierung spricht nur von BEGLEITFORSCHUNG. Diese Begleitforschungen werden nun in Modellstädten und Modellregionen im Lebendversuch am Menschen durchgeführt.

▶ Sollten nicht alle Nicht-Modellstädte und Nicht-Modellregionen lieber die Ergebnisse dieser BEGLEITFORSCHUNG am lebenden Menschen abwarten, bevor sie 5G in ihren Städten in Betrieb nehmen? Da beispielsweise Krebs in der Regel mindestens 5 Jahre braucht, um sich zu entwickeln, müsste man zumindest 5 Jahre abwarten, um über einigermaßen gesicherte Erkenntnisse zu verfügen.

▶ Sollte man daher den Modellstädten nicht für ihre aufopferungsvolle Bereitschaft für diese Studie zur BEGLEITFORSCHUNG danken?

▶ Hat die Politik nichts aus den Erfahrungen mit Asbest gelernt? Hier dauerte es trotz eindringlicher Warnungen Jahrzehnte, bis Asbest letztendlich verboten wurde.

▶ Müssen nicht erst gesicherte Erkenntnisse über die Unbedenklichkeit von 5G vorliegen, bevor ein solch unverantwortlicher Versuch am Menschen gestartet wird?

Kooperation der Mobilfunkbetreiber

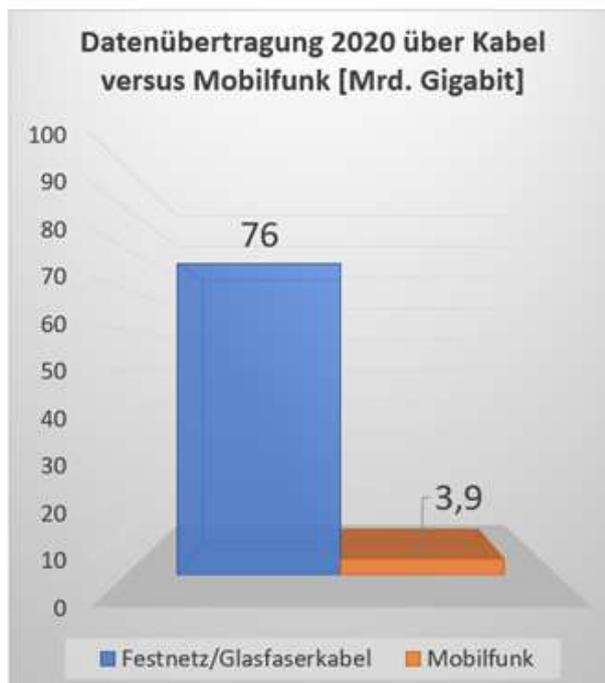
„Kooperationen der Mobilfunknetzbetreiber beim Ausbau ihrer Standorte können einen wichtigen Beitrag leisten, um die individuelle Abdeckung der einzelnen Mobilfunknetze zu erhöhen und so in weißen Flecken eine Versorgung zu ermöglichen. Durch eine gemeinsame Nutzung von Standorten kann damit die Zahl der zusätzlichen Mobilfunkmasten verringert werden.“ (S. 34)

▶ D.h., wenn es vor Ort bereits einen emissionsoptimierten Masten gibt, kann die Gemeinde darauf verweisen, dass andere Anbieter diesen Masten mitnutzen. Masten mitten in der Stadt/ im Ort oder an sensiblen Orten (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten etc.) sollten nicht weiter verwendet oder gar ausgebaut werden!

Bürgerinitiativen sollten die Gemeinde ermutigen, Glasfaser auszubauen!

▶ Wenn Glasfaser nicht ausgebaut wird und eines Tages aus gesundheitlichen oder datenschutzrechtlichen Gründen Mobilfunk nicht mehr genutzt werden kann bzw. darf, steht nur ein sehr mangelhaftes Festnetz zur Verfügung!

▶ 2020 wurden rund 76 Mrd. Gigabit über Festnetz weitergeleitet und nur 3,9 Mrd. Gigabit über Mobilfunk (**Verhältnis ca. 20 Teile Festnetz/Glasfaser zu 1 Teil Mobilfunk!**).



► In der Zeit von Homeoffice und Home-schooling war der Zuwachs im Festnetzbe-
reich 16 Mrd. Gigabit und der Mobilfunk
hatte nur einen Zuwachs von 1,2 Mrd. Gi-
gabit.^[7] Viele Firmen nutzen aus Daten-
schutzgründen vor allem das Festnetz und
viel weniger den Mobilfunk. D. h. für die
Wirtschaft ist der Glasfaserausbau von zu-
kunftsweisender Bedeutung und nicht wie
propagiert der Ausbau von 5G!

► Warum wird aber 5G dennoch so bewor-
ben und als existentiell wichtig dargestellt,
obwohl 5G für die Wirtschaft weit weniger
bedeutend ist als immer wieder propagiert?

Aufgrund des geringeren Anteils der mobi-
len Datendienste (siehe oben), möchte die

Mobilfunkindustrie neue gewinnbringende Geschäftsfelder mit dem schnellen 5G-Standard eröffnen, da mobile Datenübertragung wesentlich profitabler für die Mobilfunkindustrie ist. Als neue Marketingstrategie will deshalb die Mobilfunklobby Glasfaser verdrängen und irreführend einen sogenannten „mobilen 5G-Glasfaseranschluss“ anbieten.

Man bedenke aber: In keinem Fall kann 5G die Geschwindigkeit der Glasfasertechnologie erreichen. Doch durch massive Werbung und Medienbeiträge sollen viele Firmen und Verbraucher dafür gewonnen werden, ihr Festnetz durch einen 5G-Anschluss zu ersetzen.^[8]

Achtung: In Regionen mit besonders langsamem Internet sind Mobilfunkfirmen besonders aktiv, neue Funktürme zu bauen.

Mit diesen Einnahmen sollen die erheblichen Kosten des 5G-Ausbaues schnell kompensiert werden. Mittelfristig wird dieses Geschäftsmodell jedoch durch den massiven Ausbau der Glasfaseranschlüsse durch die Kommunen, Stromversorger und private Firmen wieder vom Markt verschwinden. Die Glasfasertechnik hat im Gegensatz zur Mobilfunktechnik eine deutlich höhere Ausfallsicherheit.

^[1] dserver.bundestag.de/btd/19/184/1918445.pdf Bundestagsdrucksache 19/18445 vom 31.03.2020

^[2] dserver.bundestag.de/btd/19/062/1906270.pdf Bundestagsdrucksache 19/6270 vom 30.11.2018

^[3] bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/Digitales/Mobilfunkstrategie veröffentlicht am 18.11.2019

^[4] dstgb.de/themen/mobilfunk/mobilfunkvereinbarung-2020/mobilfunkvereinbarung-2020.pdf

(siehe auch Kapitel V)

^[5] dstgb.de/themen/mobilfunk/mobilfunkvereinbarung-2020/mobilfunkvereinbarung-2020.pdf S.48

^[6] 5g-anbieter.info/verfuegbarkeit/vodafone-5g-verfuegbarkeit-testen.html

^[7] bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210519_Jahresbericht

^[8] inside-digital.de/ratgeber/5g-wtth-fwa-funk-glasfaser-ersatz-telekom-02

V. Vereinbarung der Betreiber mit dem Deutschen Städtetag und der Regierung

1. Die Vereinbarung mit dem Deutschen Städtetag

Am 8. Juni 2020 haben die kommunalen Spitzenverbände (Dt. Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Landkreistag) die „**Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze**“ mit den vier deutschen Mobilfunkunternehmen (Telekom, Vodafone, O2 und Drillisch AG) verabschiedet. Diese beinhaltet im Wesentlichen folgende Aussagen bezüglich der Installation und des Ausbaus für „**Makronetze / Große Sendemasten**“ (Funktürme):



Inhaltszusammenfassung:

Ziel des Vertrages ist der rasche Ausbau der Mobilfunknetze.

A. Planung zukünftiger Mobilfunkstandorte

Dazu bieten die Mobilfunkbetreiber an, dass die Kommunen sich über Standorte, die die Betreiber zukünftig planen, bereits vorab informieren können. Dies betrifft den Bereich der **Planung** und ist noch keine konkrete Anfrage für einen Standort. **Die Kommunen sind ab sofort verpflichtet, sich selber zu informieren, welche Mobilfunkanlagen seitens der Mobilfunkbetreiber in ihrem Gebiet zukünftig geplant sind.** Laut Punkt 1.2 der o. g. Vereinbarung bieten die Mobilfunknetzbetreiber **nur bei Bedarf** den Kommunen Gespräche zum aktuellen Ausbau- und Planungsstand an. ^[1]

B. Anfrage eines konkreten neuen Standortes

Für die Abstimmung über **einen konkreten neuen Standort** wurde eine 8-Wochenfrist vereinbart. Die Betreiber müssen vorher eine konkrete Anfrage an die Kommune stellen. In diesem Zeitraum hat die Kommune die Möglichkeit, sich aktiv an der Standortwahl zu beteiligen. Eine Beteiligung hebt die 8-Wochenfrist auf (siehe oben: Kapitel IV, Immissionsschutz).

C. Erweiterungen auf bestehenden Funkanlagen

Auf bestehende Mobilfunkanlagen können Erweiterungsinstallationen (z.B. 5G-Antennen) **jederzeit vorgenommen werden.** Auch kann der Standort von allen anderen Mobilfunkbetreibern mitgenutzt werden. Die Kommune muss darüber nur schriftlich informiert werden. Die Gemeinde hat somit in diesem Fall nur ein Informationsrecht – aber kein Mitspracherecht!

D. Kommunale Liegenschaften

Die Kommunen sollen ihre Liegenschaften den Mobilfunkbetreibern als Standorte anbieten.

Möglicher Verlust des kommunalen Handlungsspielraums

Daraus ergeben sich die folgenden Risiken und Gefahren für die Kommune bzw. die betroffene Bevölkerung:

- A.** Um sensible Orte wie Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten noch schützen zu können, ist es für die Gemeinde wichtig, selbst ein kommunales Mobilfunkkonzept zu erstellen und nur solche Liegenschaften zu Verfügung zu stellen, die diesen Schutz berücksichtigen!
- B.** Verstreicht die gesetzte 8-Wochenfrist zum Widerspruch gegen einen geplanten Masten-Standort, wird es schwer für die Kommune, den Neubau zu verhindern.
- C.** Bei Mobilfunkstandorten, die vor 2013 errichtet worden sind, war eine kommunale Beteiligung nach § 7a der 26.BImSchV nicht vorgeschrieben. Deshalb bestehen die Betreiber darauf, dass bestehende Standorte grundsätzlich nicht durch neue Standorte ersetzt werden dürfen. Dadurch soll der Handlungsspielraum der Kommunen eingeschränkt werden. Deshalb sollte die Gemeinde auch bei bereits bestehenden Funktürmen nach den aktuellen städtebaulichen Gegebenheiten auf einer Überprüfung bestehen, um auch hier sensible Orte wie z.B. eine neu gebaute oder geplante Schule, einen Kindergarten oder ein Krankenhaus schützen zu können.

Handlungsoptionen/-verpflichtungen für die Kommunen

Die Vereinbarungen beinhalten aber auch Handlungsoptionen, die die Kommune nutzen und über die sie auch Einfluss auf die Gestaltung des Mobilfunkausbaus nehmen kann und zwar:

- A.** Regelmäßige Überprüfung der Standortdatenbank verschafft den Kommunen die Übersicht über die „Infrastruktur“ Mobilfunk, welcher Mobilfunkbetreiber an welchem Standort aktiv ist und welche Sender mit welcher Leistung z.B. in Schutzbereiche strahlen. Kommunen können den Zugang zu dieser Datenbank über die Internetseite der BNetzA beantragen. ^[1]
- B.** Erarbeitung eines Standortkonzeptes:
 - o Gemeinde kann auf Schutzzonen mit minimierter Strahlenbelastung, z.B. Schulen, Kindergärten etc. hinweisen.
 - o Gemeinde kann Standortvorschläge unterbreiten, auf denen die Mobilfunkbetreiber konzentriert werden.

Nur eine Kommune, die sich aktiv mit der „Infrastruktur“ Mobilfunk auseinandersetzt, kann für die Bevölkerung die notwendige Gesundheitsvorsorge sicherstellen.

2. Die Vereinbarung mit der Bundesregierung



Um ein lückenloses 5G-Netz zu ermöglichen, müssen kleine 5G-Strahler (sog. „Kleinzellen“) im Abstand von ca. 100-200 Meter z.B. an Straßenlaternen angebracht werden.^[2]

Hierfür hat die Bundesregierung am 3.4.2020 unter dem Titel **„Fortschreibung der Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung aus dem Jahr 2001 mit dem Schwerpunkt ‚Kleinzellen‘**“ Richtlinien herausgegeben, die im Wesentlichen Folgendes beinhalten:

Inhaltszusammenfassung:

Die Notwendigkeit von sogenannten „Kleinzellen“ als strategischer Baustein der Digitalisierung wird für 5G als erforderlich dargestellt. Um einen weiteren Ausbau der 5G-Netze durch kleine 5G-Antennen im öffentlichen Raum zu ermöglichen, haben die Mobilfunkfirmen diese Richtlinien selber vorgeschlagen:

- A. Der Ausbau des 5G-Netzes durch Kleinzellen ist im „Interesse“ der Kommunen, daher sollen diese ihre öffentlichen Infrastrukturkomponenten (Laternen, Ampeln usw.) den Mobilfunkbetreibern zur Verfügung stellen.
- B. Das Mitspracherecht der Gemeinde über den Standort entfällt, da die sog. „Kleinzellen“ sehr wenig Spielraum in der Standortwahl haben. Die Kommunen sollen lediglich informiert werden, um Fragen rechtzeitig klären zu können.
- C. Es wird möglichst nicht über jede Kleinzelle mit der Kommune gesprochen, sondern über ganze Kleinzellen-Ausbaubereiche.
- D. Der Gesundheitsschutz wird durch Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sichergestellt. Dazu werden die Kleinzellen in einer Datenbank aufgelistet, um die Summe der Immissionen aller Kleinzellen zu erfassen. **Eine Vorsorgekomponente für sensible Orte ist nicht enthalten.**

Möglicher Verlust des kommunalen Handlungsspielraums

Die Vereinbarungen zeigen, dass die Betreiber versuchen, das Mitspracherecht der Gemeinden möglichst stark einzuschränken. Ob nach einer Anbringung dieser 5G-Strahler mitten in Wohngebieten noch eine effektive Gesundheitsvorsorge durch die Gemeinde möglich ist, darf stark bezweifelt werden.^[3]

^[1] [staedtetag.de/files/dst/docs/Dezernat-7/2020/ausbau-mobilfunknetz-beteiligung-kommunen-vereinbarung-2020.pdf](https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Dezernat-7/2020/ausbau-mobilfunknetz-beteiligung-kommunen-vereinbarung-2020.pdf) S. 3, Punkt 1.1. Möchten dagegen Privatpersonen Daten über die bestehenden Sender erhalten, müssen sie eine Standortanfrage für den jeweiligen Sender an die Bundesnetzagentur richten, Infos dazu: [ul-we.de/frage-woher-bekomme-ich-genauere-informationen-uber-einen-bestehenden-funkturm](https://www.ul-we.de/frage-woher-bekomme-ich-genauere-informationen-uber-einen-bestehenden-funkturm)

^[2] youtu.be/BLGsWDOuXVQ

^[3] [bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strahlenschutz/selbstverpflichtung_kleinzellen_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strahlenschutz/selbstverpflichtung_kleinzellen_bf.pdf)

VI. Baurecht/Verwaltungsrecht



Um die Errichtung eines geplanten Mobilfunksenders in ihrem Ort zu verhindern, können Bürger beim Baurecht ansetzen. Für den Bau von Mobilfunksendern relevante Bereiche des Baurechtes sind: der sehr allgemeine Flächennutzungsplan (z.B. für die Errichtung funkarmer Gebiete), der genauere Bebauungsplan und für den Einzelfall die Baugenehmigung. In allen Bereichen gibt es in Deutschland festgelegte Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten. Es lohnt sich immer, die Möglichkeiten zu nutzen und möglichst weit auszuschöpfen. Stichhaltige Argumente gegen eine Baugenehmigung können dabei helfen, erfolgreich Einspruch oder Widerspruch einzulegen.

Widerspruch ist verwaltungsrechtliches Mittel gegen eine Anordnung der Behörde. Im Verwaltungsrecht wird geregelt, wer Widerspruch einlegen kann.

1. Mobilfunk-Masten bis 10 m

Die Gemeinde muss bei Masthöhen **über 10 Meter** zustimmen, d. h. eine Baugenehmigung erteilen! Masten bis 10 m Höhe sind in den meisten Bundesländern genehmigungsfrei. Ausnahme Baden-Württemberg, dort zählt die Gebäudehöhe bis zum Sockel der Antenne mit dazu. Dementsprechend brauchen auch kleine Antennen eine Baugenehmigung, was den Anwohnern mehr Möglichkeiten gibt, das zu verhindern.

In vielen Bundesländern ist die **Nutzungsänderung** bei Einhaltung der maximalen Masthöhe von 10 m genehmigungsfrei zulässig. Lediglich in Baden-Württemberg kann die Gemeinde auch Antennen unter 10 Meter blockieren, indem sie einer Nutzungsänderung eines Gebäudes nicht zustimmt (§ 50 LBO). Bundesweit aber gilt für über 10 m hohe Sender: Aus einem Wohngebäude, auf dem der Sendemast montiert wird, wird eine gewerbliche Nutzung, die grund-

sätzlich erheblich störende Emissionen verursacht und daher in einem Wohngebiet hochproblematisch ist. Auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich entfällt die landwirtschaftliche Genehmigung, es bedarf einer neuen Baugenehmigung für die gewerbliche Nutzung.

2. Vortrag der Rechtsanwältin Dr. Barbara Wachsmuth

Ideen und Argumente für Einsprüche gegen den Bau von Sendemasten liefert die Rechtsanwältin Dr. Wachsmuth, die bereits zahlreiche Sendemasten in Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen verhindert hat. Die Infos aus ihrem Vortrag sind mit Zeiten hinterlegt, damit man diese im Kontext nachhören kann.^[1]

2.1. Beispiele für die Verhinderung von Mobilfunkmasten



Nußdorf (01:44 Min.):

- Nußdorfer Stadtrat hatte Vertrag mit Mobilfunkindustrie bereits unterschrieben.
- Argumentation der Mobilfunkgegner: Standort, an dem ein Mast errichtet werden soll, ist gar **kein privilegierter Standort**.
- Gutachter der Gegner stellt fest, dass der Mast an dem geplanten **Standort nur eine Ausstrahlungswirkung von 30 %** hat (d.h. nur 30 % des Gebietes würden mit Mobilfunk versorgt werden).



Höding (04:10 Min.):

- Auch hier war der Vertrag mit der Mobilfunkindustrie bereits fertig unterschrieben.
- Gemeinderat hat dann nach Widerstand aus der Bevölkerung das **kommunale Einvernehmen versagt und die Baugenehmigung verweigert**.
- Daraufhin ist Vodafone aus dem Vertrag wieder ausgestiegen.
- Begründung war hier die negative Auswirkung auf das Naturschutzgebiet.
- **Gegner haben vorher bei der unteren Naturschutzbehörde vorgearbeitet**, damit nicht „zufällig“ eine Ausnahmegenehmigung erstellt wird.
- **Grundlage des Erfolgs war eine vorangegangene Meinungsbildung in der Bevölkerung**, die gesagt hat: „Wir brauchen keinen UMTS, uns reicht GSM.“
- Die Bürger können also mitbestimmen, wie viel Mobilfunk sie brauchen!

2.2. Rechtsschutzmöglichkeiten für Grundstücks- und Hauseigentümer (=GHE)

(Vortrag Wachsmuth, 06:39 Min.)

Grundsätzlich kann/muss hier von mehreren Seiten angesetzt werden.

D.h., es können die nachfolgend **genannten Möglichkeiten, gleichzeitig ablaufen** – je mehr, desto besser.

Der Eigentümer kann einen Rechtsanwalt beauftragen, damit er wieder aus dem Vertrag aussteigen kann (z.B. bei Altverträgen, mit denen immer mehr aufgerüstet wird).

Beispiel für Baden-Württemberg (leider nicht für die anderen Bundesländer):

Die alte GSM-Antenne war auf einem Gebäude installiert und selber **unter 10m** hoch.

Solche Antennen sind in Baden-Württemberg unter bestimmten Bedingungen nicht mehr genehmigungsfrei. Rechtsgrundlage dafür ist die Novellierung in der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 28.11.2003.

Hier spielen auch weitere Faktoren eine Rolle: z. B. **Denkmalschutz**, und **existiert** für das Gebäude, auf dem der Mast errichtet werden soll, überhaupt eine **Baugenehmigung**?

Außerdem ist mit der Errichtung eines unter 10 m hohen Mastes auf einem Gebäude eine **Änderung der Nutzung des Gebäudes** verbunden (08:31 Min.).

Die Errichtung eines **Mobilfunkmastes ist eine gewerbliche Nutzung**.

Fazit: **Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht bleiben unberührt**, d. h. diese gelten auch für unter 10 m hohe Mobilfunkmasten.

Bauplanungsrecht (Landesbauordnung LBO) besagt, dass im Falle der Errichtung eines Mobilfunkmastes erst mal entschieden werden muss, **ob der Standort überhaupt privilegiert ist** (10:50 Min.).

Oft hat die Mobilfunkindustrie gleichlautende Verträge (12:25 Min.):

- Die Klausel mit den Kündigungsmöglichkeiten und Vertragslaufzeiten von pauschal **20 Jahren ist eine einseitig benachteiligende Klausel nach dem AGB-Gesetz** (13:16 Min.).
- Außerdem: Der Ring der Münchener Immobilienmakler veröffentlichte im Jahr 2003, dass Grundstücke und Gebäude im **Radius von ca. 150 m um den Mast zwischen 30-50 % an Wert verlieren**^[2]. Barbara Wachsmuth: „Es ist die Frage, ist das noch hinzunehmen im Bereich der Eigentumsgarantie oder ist es schon eine entschädigungswürdige Teilenteignung?“ (Die Frage ist, ob der Eigentümer den Wertverlust hinnehmen muss oder Entschädigung einklagen kann.) (23:00 Min.)

2.3. Vertrag mit Mobilfunkbetreiber kündigen

Grundstücks- und Hauseigentümer (GHE) können sich auf massive potenzielle Vertragsfallen und/oder Grundlagen-Irrtümer in den Verträgen mit den Mobilfunkbetreibern berufen. Denn nur so können sie, wegen Grundlagenirrtums, den Standortvertrag (Mietvertrag zwischen Grundstückseigentümer und Mobilfunkbetreiber) noch **vor Baubeginn rechtzeitig kündigen**. GHE der Mobilfunkantennen können nämlich damit argumentieren, dass Schadensersatzansprüche von Dritten auf sie zurückfallen könnten, weil weder Mobilfunkbetreiber noch Versicherungen für solche Schäden haften müssen und auch keinesfalls dafür aufkommen wollen!

2.4. Einspruch/Widerspruch gegen einen Sendemast einlegen

Zur Vorbereitung eines Widerspruchs empfehlen wir folgende Quellen:

Um Gesundheitsgefährdung durch einen Mobilfunksender, der in der Nachbarschaft errichtet werden soll, im Widerspruch darzulegen, eignet sich folgende Quelle, auf der 2399 wissenschaftliche Studien zur Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlung erfasst sind:

pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/?term=mobile+phone+cancer

Beispiel für einen gelungenen Sammeleinspruch (aus einem anderen Naturschutz-Thema, aber auf Mobilfunksender übertragbar):

stop-karweidach.de/?tag=sammeleinspruch

Einspruch und Widerspruch konkret formulieren:

widerreden.de/widerspruch-oder-einspruch-unterschiede

widerreden.de/einspruch-bescheid

de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbehelf

Der Widerspruch gegen den Bauantrag eines Mobilfunkbetreibers wird an das Bauamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung (ggf. Kreisverwaltung) gerichtet. Bei einem konkreten Senderbauvorhaben können Nachbarn mit **Widerspruch und Anfechtungsklage** gegen die **Baugenehmigung** vorgehen. „Widerspruch und Anfechtungsklage des Nachbarn haben dann Erfolg, wenn die Baugenehmigung rechtswidrig ist und der Nachbar hierdurch in seinen Rechten verletzt wird.“^[3] **Allerdings können Kosten entstehen** (bei höheren Kosten informiert die Baubehörde vorher)! Nachfolgende Argumente können zur Begründung eines Widerspruchs genutzt werden:

Liegt bereits ein Bauantrag für einen Sendemasten vor, sind Grundstückbesitzer, Menschen mit Wohnort innerhalb des Radius und Eltern von Kindern, die innerhalb des Radius zur Schule gehen, einspruchsberechtigt*. Auch Ausländer dürfen unterschreiben, sofern sie die genannten Kriterien erfüllen.

Auch das Argument der Verschandelung des Ortsbildes durch den Mobilfunkmasten kann hilfreich sein.

Grundsätzlich lohnt sich ein Blick in die Bauvorschriften.

Wird der Einspruchsberechtigte durch die ständige Präsenz und bedrohliche Nähe einer Antenne in seinem seelischen Empfinden verletzt, spricht man von ideeller Immission. Übermäßige ideelle Immissionen sind verboten. Somit können auch derartige Begründungen in Einsprüchen aufgenommen werden.

Umwelt/Klimaschutz: Der geplante Ausbau von Mobilfunk steht der gegenwärtigen Klimapolitik diametral entgegen. Weit verbreitete Prognosen deuten nämlich darauf hin, dass der Strombedarf in den 2020er-Jahren exponentiell wachsen wird, zu einem großen Teil wegen des Bedarfs der kommenden Datenübertragung. Zudem kostet die Geräteherstellung Energie und bedarf einer Unmenge begrenzt vorhandener, schwer recycelbarer Rohstoffe, deren Abbau in den Herkunftsländern schwerste ökologische Schäden auslöst. Klimaschutz ist ein sehr wichtiges Argument, warum niemals solch Klima-schädigende Mobilfunk-Anlagen bewilligt werden dürften.

* Einspruch und Widerspruch sind fast gleichbedeutend und werden hier synonym verwendet.

Persönliche Gründe: Auch persönliche Gründe können bei einer Einsprache als Argumente dienen. So z.B. das Tragen eines Herzschrittmachers oder eines Hörgerätes. Die Regierung empfiehlt: «Abstand halten oder, wenn man selbst telefonieren will, das Hörgerät abschalten!» Wie kann man Abstand halten, wenn man in unmittelbarer Nähe einer Mobilfunk-Antenne wohnt, die einen 24 Stunden am Tag stärker bestrahlt als etwa ein Handy direkt am Ohr? Auch Strahlensensibilität der Einsprecher dient als Einspruchsgrund.

Detaillierte Hilfen für eigene Einsprüche bzw. Einsprachen geben folgende Initiativen:

Schweiz: Auf den Webseiten der Vereine „Schutz vor Strahlung“ schutz-vor-strahlung.ch und „Gigahertz“ gigahertz.ch findet man zahlreiche detaillierte Hilfen für eigene Einsprachen.

Weiter kann man sich mit dem sogenannten „**Antennenalarm**“^[4] informieren lassen, sobald in der Umgebung ein Baugesuch für einen Neu- oder Umbau einer Mobilfunkantenne veröffentlicht wurde.

Deutschland: Auf der Webseite buendnis-5g-frei.de findet man Unterstützung für einen Einspruch gegen 5G-Antennen in Deutschland. Hier ein Beispiel für ein Musteranschreiben von Dr. Mutter: ul-we.de/einspruch-gegen-tetra-sendemasten-beim-landratsamt-bad-sackingen

Österreich: Über die Webseite die-arche.at/projekte-und-partner/buergerinitiative-stopp-5g erhält man praktische Unterstützung für Einsprachen gegen 5G-Antennen in Österreich inklusive Kontaktanschriften für jedes Bundesland.

Anmerkung:

Die baurechtlichen Einspruchsmöglichkeiten sind in Deutschland nur den direkten Anwohnern möglich. Wer nicht direkt mit dem Grundstück an den geplanten Sendemast grenzt, muss auf andere Möglichkeiten zurückgreifen. Ein erster Schritt sind intensive Gespräche mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung sowie mit den gewählten Politikern, Bürgermeister und Stadt- bzw. Gemeinderäten (Beispiel der erfolgreichen Verhinderung eines Senders in Weidenthal)^[5]. Diese treffen die Entscheidungen, die Verwaltungen führen diese nur aus. Darum sind sie immer der erste Ansprechpartner und können auch am meisten verändern. Dennoch hilft es, z.B. das Landratsamt mit Informationen rund um den geplanten Mobilfunkurm zu versorgen, besonders über naturschutzrechtliche Belange wie seltene Tier- und Pflanzenarten, Naturschutzgebiete etc. Ein Zusammenschließen mit anderen Betroffenen in direktem Umfeld des Senders ist sehr wichtig, denn gemeinsam ist man stark. Ebenso kann man so leichter einen Grundstücksgrenzer als Mitstreiter gewinnen und bei notwendigen rechtlichen Belangen bis hin zu Gerichtsverfahren finanziell und mit praktischer Hilfe unterstützen. Bei 5G gibt es noch eine Sondersituation, da die geplanten adaptiven Antennen die Grenzwerte kurzzeitig sogar überschreiten können^[6]. Damit ist ein Widerspruch nach dem Immissionsschutzgesetz möglich. Dies können Anwohner im Umkreis bis ca. 200 Metern einreichen.

2.5. Möglichkeiten für eine Stadt/Gemeinde

Vortrag Wachsmuth (14:30 Min.)

- Mobilfunkbetreiber müssen grundsätzlich Netzabdeckung nachweisen.
- Vereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunkbetreibern besagt, dass die Mobilfunkbetreiber die Gemeinden rechtzeitig über den Bau von neuen Sendeanlagen informieren müssen, damit der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt; eine endgültige Standortentscheidung muss zum Zeitpunkt der Information noch offen sein (15:25 Min.).
 - Das wird oft unterlaufen und Bürgermeister werden oft vor vollendete Tatsachen gestellt, indem Verträge mit privaten Grundstücksbesitzern geschlossen werden und gesagt wird: „Der Mast kommt jetzt einfach.“
 - In der o. g. Vereinbarung steht außerdem, dass die Kommune selber Standortvorschläge unterbreiten kann.
 - Diese Vorschläge muss der Mobilfunkbetreiber vorrangig prüfen und kann sie nur ablehnen, wenn sie technisch ungeeignet sind.
 - Gemeinden sollten unbedingt eine eigene Planung für Standorte von Mobilfunkmasten durchführen, um nicht von den Betreibern vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, d.h. durch Fortschreibung des **Flächennutzungsplanes** Vorrang- und Ausschlussflächen definieren.
 - Die technische Eignung von Vorrangflächen können Gutachter für die Gemeinde herausfinden (unabhängige Gutachter, auch TÜV-Gutachter) (17:50 Min.).
 - In der Bauleitplanung kann die Stadt/Gemeinde für bestimmte Gebiete die gewerbliche Nutzung ausschließen und so Masten innerorts verhindern.
 - Genehmigungen von Masten sind ein öffentlicher Tagesordnungspunkt und dürfen nicht vom Bürgermeister allein oder in Nichtöffentlicher Sitzung verabschiedet werden!

Fazit: Kommune kann „Wildwuchs“ der verschiedenen Mobilfunkbetreiber **durch eigene Standortplanung verhindern**. Außerdem kann sie in Bebauungsplänen **Höhenbegrenzungen für Masten** und **Ausschlussgebiete für Nebenanlagen** (z.B. Schaltschränke für Masten) festlegen (17:59 Min.).

2.6. Möglichkeiten für Nachbarn

(Vortrag Wachsmuth, 20:26 Min.)

Unterschriften sammeln bei Anwohnern, die im Radius bis 150 m von der Anlage entfernt wohnen. Sie sind emissionsschutzrechtlicher Nachbar und können noch innerhalb eines Jahres nach Errichtung einer Anlage Einwendungen erheben und haben ein Klagerecht.

- Empfehlung: Vernetzen Sie sich und sammeln Sie nur im einspruchsberechtigten Umkreis der geplanten Mobilfunkantenne – für einen sogenannten Sammeleinspruch.

- *Je mehr Stimmen sich gegen das Bauvorhaben wehren, desto mehr Gewicht bekommt die Einsprache, denn die Mobilfunkbetreiber rechtfertigen ihr Bauvorhaben immer wieder mit der Begründung, sie seien ja lediglich Umsetzer des Volkswillens.*

3. Weitere Einspruchsmöglichkeiten

Strahlungsbelastungs-Prognosen im Baugesuch nachrechnen: Baugesuche für neue Mobilfunkstationen enthalten rechnerische Prognosen der Strahlenbelastung.

- Denn sie müssen gesetzlich festgelegte Grenzwerte einhalten.
- Fachkundige können die Berechnungen der Baugesuche überprüfen und die Tricks aufdecken.
- Es ist daher ratsam, diesbezüglich Kontakt zu Gruppen aufzunehmen, die sich auf Einsprüche gegen Mobilfunkgesuche spezialisiert haben. Diese stehen einem in aller Regel gerne samt genannten Fachleuten mit Rat und Tat zur Seite. (schutz-vor-strahlung.ch sowie gigahertz.ch und weitere; unter buendnis-5g-frei.de finden Sie Zugang zu Bürgerinitiativen und regionalen Ansprechpartnern.)

Tipp: Zuhilfenahme aktueller Gerichtsurteile



- Auch aktuelle Gerichtsurteile gegen die Mobilfunkindustrie sind oft für Bürgermeister interessant (siehe Anlage Nr. 1).
- Weitere Infos über rechtliche Handlungsmöglichkeiten einer Kommune siehe Kapitel VII Gespräch mit dem Bürgermeister + rechtliche Möglichkeiten der Kommune.

^[1] youtu.be/dXW2u70osfc

^[2] gigahertz.ch/media/download/Mobilfunkantennen.pdf

^[3] dr-bosman.de/seiten/ratgeber/baurecht.htm#4dbb

^[4] schutz-vor-strahlung.ch/aktiv-werden/antennenalarm-5g-baugesuch-abonnement

^[5] mittelpfalz.de/2020/11/02/kein-stationaerer-funkmast-auf-dem-koepfel und mittelpfalz.de/2020/12/22/dank-an-die-mobilfunkmast-gegner Erklärung zur Ermutigung: Als eine Familie und weitere Personen über den mitten im Dorf geplanten Sendemasten erfuhren, hatten sie noch keine genaueren Fachkenntnisse über Mobilfunk. Sie informierten sich innerhalb weniger Wochen, erstellten einen Flyer mit Unterschrift-Möglichkeit und legten diesen allen Dorfbewohnern vor. Sie erhielten Unterschriften vom Großteil der Einwohner und konnten damit – obwohl es anfangs aussichtslos erschien – letztlich doch den Gemeinderat überzeugen und der Mobilfunkanbieter sah von seinem Vorhaben ab.

^[6] ul-we.de/5g-antennen-ueberschreiten-die-schweizer-grenzwerte · youtu.be/m8r_gxX35k8

4. Wegweisende Urteile zum Thema Mobilfunk

Zur Jahreswende 2020/21 wurden 2 Gerichtsurteile bekannt, die dem juristischen Umgang mit dem Thema Mobilfunk und der daraus resultierenden Strahlungsbelastung eine neue Richtung geben können. ^[1]

4.1. Niederländischer Verwaltungsrichter erkennt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko an



In den Niederlanden kam es am 18.12.2020 zu einer positiven Entwicklung in der Rechtsprechung:

Der Verwaltungsrichter von Gelderland erkennt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für die drahtlose Technologie an, das weit unter den Expositionsgrenzwerten liegt. Das Gericht erkannte die Klägerin, Frau W. de Jong als interessierte Partei an und entschied, dass ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei der Installation eines Antennenmastes in einer Entfernung von etwa 650 Metern von ihrem Haus nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach Ansicht des Gerichts kann unter Berücksichtigung aller Argumente unter Bezugnahme auf die wissenschaftliche Literatur nicht ausgeschlossen werden, dass selbst bei einer Feldstärke von weniger als 1 V/m und damit auch im Fall der Klägerin ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht ($1 \text{ V/m} = 2.600 \mu\text{W/m}^2$).

Dies bedeutet, dass wir von einem enormen Durchbruch sprechen können, seit vor mehr als zwei Jahrzehnten die Bürger die Gerichte um Aufmerksamkeit für die Gesundheitsrisiken von Antennenanlagen gebeten haben. Mit anderen Worten, der niederländische Verwaltungsrichter hat den Bürgern die Stimme in der Strahlungsdebatte zurückgegeben. ^[2]

4.2. Prof. A. Lerchl wegen Fälschungsbehauptung verurteilt



Professor Alexander Lerchl von der privaten Jacobs University Bremen ist durch seine Gefälligkeitsgutachten für die Mobilfunkindustrie bekannt geworden.

Ebenso hat er sich einen Namen gemacht mit Fälschungsbehauptungen gegenüber der REFLEX-Studie von Prof. Adlkofer. So wurde u.a. von ihm behauptet, eine Praktikantin habe Ergebnisse gefälscht ...

Das hanseatische Oberlandesgericht Bremen hat ihn im Dezember 2020 rechtskräftig dazu verurteilt, diese Falschaussagen zurückzunehmen und nicht weiter zu verbreiten.

Eine Revision des Urteils wurde aufgrund der eindeutigen Faktenlage abgelehnt.^[3]

Video-Interview mit Prof. Adlkofer: *„Forschung im Spannungsfeld von Industrie, Politik und Rechtsprechung“* ^[4]

Es ist zu hoffen, dass sich die Judikative ihrer Pflicht zur Unabhängigkeit erinnert und sich nicht weiter politisch und wirtschaftlich instrumentalisieren lässt. Eine unabhängige Rechtsprechung ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie!

4.3. Winterthur (CH): Mobilfunkgegner vor Gericht erfolgreich



Wie der Landbote in seiner Ausgabe vom 18.02.2021 berichtet, sorgt ein Gerichtsurteil aus Winterthur in der ganzen Schweiz für Aufsehen. So sind 5G-Antennen wegen der Bündelung des Sendestrahls nicht mit herkömmlichen Antennen vergleichbar. So kann es im gebündelten Strahl zur Überschreitung der Grenzwerte kommen. Das Baugesuch der Swisscom in Winterthur wurde daher vom Gericht zurückgewiesen.^[5]

4.4. OVG Münster erlässt Einbauverbot für Smart-Meter



Das Oberverwaltungsgericht Münster hat per Entscheid den „SmartMeter Rollout“ in Deutschland vorläufig gestoppt. In einem Eilverfahren ist es zu der Einschätzung gekommen, dass eine Verfügung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) voraussichtlich rechtswidrig ist. Die Umsetzung der Verfügung des BSI wird daher ausgesetzt und damit auch die Einbauverpflichtung für intelligente Stromzähler gestoppt. Der Beschluss des 21. Senats ist unanfechtbar.

Dies bedeutet, dass weder Energieversorger noch Endverbraucher dazu gezwungen werden können, digitale Smartmeter einbauen zu lassen. Die bisherigen analogen Stromzähler behalten ihre Gültigkeit und dürfen weiter eingebaut und verwendet werden. ^[6]

4.5. Historische Entscheidung in den USA: Bundesgericht verurteilt FCC (Federal Communication Commission)

Richter weisen die FCC (vergleichbar mit der deutschen Bundesnetzagentur) an, zu erklären, warum sie wissenschaftliche Nachweise für Schäden durch drahtlose Strahlung ignoriert hat.

Ein Urteil von internationaler Bedeutung

Im Jahr 2020 verklagten EHT (Environmental Health Trust) und CHD (Childrens Health Defense) die FCC (Federal Communications Commission) wegen *"Nichtbeantwortung wichtiger Kommentare"* und Vernachlässigung der Wissenschaft. Die mündliche Verhandlung fand im Januar 2021 vor drei Bundesrichtern des United State Court of Appeals for the District of Columbia Circuit statt.

Das Urteil der Richter wurde am 13.08.2021 veröffentlicht und besagt, dass die FCC folgendes tun muss:

1. eine begründete Erklärung für ihre Entscheidung liefern, ihre Testverfahren beizubehalten, um festzustellen, ob Mobiltelefone und andere tragbare elektronische Geräte ihren Richtlinien entsprechen,
2. sich mit den Auswirkungen von HF-Strahlung auf Kinder, den gesundheitlichen Folgen einer langfristigen Exposition gegenüber HF-Strahlung, der Allgegenwärtigkeit drahtloser Geräte und anderen technologischen Entwicklungen auseinandersetzen, die seit der letzten Aktualisierung der Richtlinien durch die Kommission stattgefunden haben,
3. Berücksichtigung der Auswirkungen von RF-Strahlung (=HF-Strahlung) auf die Umwelt. ^[7]

^[1] all-in.de/sulzberg/c-lokales/wegweisende-urteile-zum-thema-mobilfunk_a5104220

^[2] elektro-sensibel.de/artikel.php?ID=189

Gerichtsurteil aus Holland und Presseberichte darüber (Originalartikel in Holländisch):

uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI%3ANL%3ARBGEL%3A2020%3A6699

stralingsbewust.info/2020/12/24/doorbraak-in-rechtspraak-rond-stralingsrisicos

stralingsbewust.info/2020/12/31/koerswijziging-rechtspraak-inzake-stralingsrisicos

stralingsbewust.info/wp-content/uploads/Artikel-Telegraaf-Gezondheid-boven-mast-31-12-2020.pdf

Deutsche Übersetzungen:

translate.google.com/translate?hl=de&sl=nl&u=uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI%3ANL%3ARBGEL%3A2020%3A6699

translate.google.com/translate?hl=de&sl=nl&u=stralingsbewust.info/2020/12/24/doorbraak-in-rechtspraak-rond-stralingsrisicos

translate.google.com/translate?hl=de&sl=nl&u=stralingsbewust.info/2020/12/31/koerswijziging-rechtspraak-inzake-stralingsrisicos (Die pdf-Datei kann leider nicht von Google übersetzt werden.)

^[3] stiftung-pandora.eu/2021/01/27/das-hanseatische-oberlandesgericht-bremen-verurteilt-professor-alexander-lerchl-zur-ruecknahme-seiner-faelschungsbehauptung-gegenueber-der-reflex-studie
stiftung-pandora.eu/wp-content/uploads/2021/01/2021-01-27_Urteil-des-Hanseatischen-Oberlandesgerichts-Bremen.pdf · elektro-sensibel.de/artikel.php?ID=191

^[4] kompetenzinitiative.com/wissenschaft/forschung-im-spannungsfeld-von-industrie-politik-und-rechtsprechung

-
- ^[5] landbote.ch/winterthurer-mobilfunkgegner-vor-gericht-erfolgreich-772132401543
gigahertz.ch/5g-es-daemert-langsam · elektro-sensibel.de/docs/Winterthurer_5G-Urteil.pdf
- ^[6] iwr.de/news/ovg-muenster-stoppt-einbauverpflichtung-fuer-intelligente-messsysteme-news37292
- ^[7] diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1739

VII. Konkrete Handlungsmöglichkeiten

1. Mobilfunk/5G-Öffentlichkeitsarbeit für Bürgerinitiativen

Ziel: Menschen auf die Gefahren, die von Mobilfunk ausgehen, aufmerksam machen, um sie in Aktivität zu bringen.

Die aufgeführten Beispiele sind jeweils als Vorschläge und Ideen zu verstehen, die jeder nach eigenem Ermessen umsetzen darf.

1.1. Straßeneinsatz (persönlicher Kontakt/Gespräch mit Passanten)



Z.B. Infotisch, Interviews/Umfragen, Bauchladen, Unterschriften sammeln, Flyer/Info-Material nach persönlichem Gespräch übergeben, Flashmob, Mahnwache, Demo usw.

Infotisch, was ist zu beachten:

- Standortauswahl
Attraktiven Standort z.B. in Fußgängerzone, Marktzugang o.ä. wählen
- Anmeldung
Rechtzeitig beim Ordnungsamt/Inhaber der Liegenschaft (Tag, Zeitraum, Verantwortlichen benennen), weil auch andere attraktive Standorte begehren (ca. 1-2 Wochen vorher)
- PR-Impulse:
 - Aussagekräftiger Blickfang (Plakat/Banner) zum Thema
 - Bei Banner/Plakat: SEHR große, klare Schrift, starker Kontrast zum Hintergrund
 - Ansprechender, attraktiver Stand und Kleidung usw. > 1. Eindruck zählt (!)
 - Musik laufen lassen/selbst musizieren/Trommelwirbel ;-)
 - Magnetwirkung erzielen/Leute neugierig machen (z. B. Gasluftballons an Kinder verteilen)
 - Messgerät, um allgegenwärtige Strahlung hörbar zu machen (Uhr, Kopfhörer, Handy, Antenne usw.)

- Abschirmung demonstrieren (z. B. mit Zelt + Rettungsdecke) > Blickfang!!
- Fußgängerzone, Volksfeste/Events nutzen
- Quiz/Preisausschreiben, Sitzgruppen/Erlebnisstand usw.
- Kompetenz durch angebotene Expertengespräche
- Ausstattung:
 - Pavillon, Klapptische, Bistrotische evtl. mit Snacks, Aufsteller, Plakate, Banner, beschriftete T-Shirts, Umhänger am Körper, Messgeräte o.ä., ...
 - Unterschriften- oder Solidaritätslisten, Beitrittserklärung BI, Flyer zum Mitnehmen, weiterführende Informationen, Visitenkarte mit Kontaktdaten, Infos zu Abschirmmöglichkeiten/praktische Materialien dabei haben (Demoszwecke!), evtl. Spendenbox ...
 - Achtung: Standsicherung nicht vergessen -> Beschwerung der Auslagen bei Wind, Banner sind im Wind wie Segel, usw.
 - Quelle für Flyer + Broschüren + Aufkleber:
stoppt-5g.de/category/informationen-zu-5g/flyers-und-broschueren
- Vorgehensweise
 - Das Team sollte gut aufeinander abgestimmt sein. Frontleute sollten auf die Menschen zugehen, die eher Schüchternen den Tisch und das Material betreuen.
 - Evtl. Experten bestimmen zur Kompetenzverstärkung (an den man weiterleiten kann).
 - Evtl. nach Zielgruppen aufteilen (Frauen zu Frauen usw.).
 - Kinder mit einbinden (Kinder sind unverfänglicher).
 - Keine offenen Konfrontationen, sich nicht provozieren lassen.
 - Sachlich, aber offensiv, aufklären.
 - Eine gute Begründung, warum und für was man hier steht, ist sehr wichtig.
- Fortsetzung für Interessierte anbieten:
Termine für Workshops, Infoabend, sonstige Aktionen bereit haben für Menschen, die aktiv werden möchten.

1.2. Briefkasten-Aktion

Was soll erreicht werden? – Hiervon hängt ab, was verteilt wird.



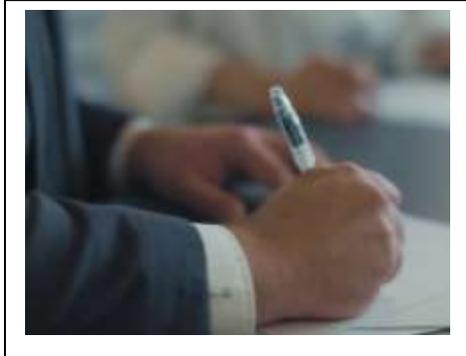
Welches Gebiet soll abgedeckt werden? – Wie viele Haushalte? Stadtplan ...

Wer steht zur Verfügung? – Zeitplan festlegen, Treffpunkte ausmachen. Für Menschen, die aktiv werden möchten, Möglichkeiten der Beteiligung anbieten. Am effektivsten könnte es sein, die Flyer persönlich zu übergeben. Achtung: Nicht jeder freut sich über Flyer im Briefkasten! Abklären > Umgang mit Werbeverbotsschilder, evtl. hier klingeln + persönlich abgeben :-)!

Quelle für Flyer + Broschüren:

stoppt-5g.de/category/informationen-zu-5g/flyers-und-broschueren

1.3. Unterschriften-Aktion



Von Haus zu Haus oder in Fußgängerzone mit persönlichem Kontakt. Infoblatt entwickeln, das die Aktion beschreibt – Liste für Menschen, die sich beteiligen möchten – Infoblatt/Aufklärungsbroschüren zu Gefahren von 5G o.ä. dabei haben

Wie viele Unterschriften werden benötigt, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen – bis wann müssen sie erreicht sein? – Übergabe der Unterschriften „medienwirksam“ planen.

Z.B. im Amtsblatt, Regionalzeitung, Regionalradio etc. Aktion bekanntmachen – ist als Verein meist kostenfrei möglich. BI's, Parteien, Verbände, Vereine, Betroffene versuchen mit einzubinden Leserbriefe schreiben, Übergabe der Unterschriften medial vorbereiten, z. B. an Bürgermeister. Presse informieren, Fotograf einladen, möglichst viele Beteiligte zur Begleitung der Übergabe (Rummel) einladen.

Achtung: Aktuelle Rechtslage beachten > DSGVO!!! Die Bundesländer haben meist ein eigenes Presse- oder Mediengesetz, meist steht darin, dass für jedes Druckwerk, also auch einen Unterschriftenbogen, ein Verantwortlicher mit Name und Anschrift benannt werden muss.

1.4. Infoveranstaltung

Allgemein:

- Ziel festlegen: Was soll mit Infoabend erreicht werden? Thema entsprechend auswählen.
- Referent je nach festgelegtem Ziel auswählen.
- Wer soll eingeladen werden? > Zielgruppe festlegen.
- Allgemeines Einladungsschreiben (mit Thema, Zeit, Dauer usw.) verfassen.
> Kann jeder auf seine Kontakte abstimmen (persönliche Note).
- Evtl. Flyer (zum Ausdrucken) zur Verbreitung anhängen.
- Kontakte am besten 4 Wochen vorher auf den Termin aufmerksam machen und mindestens 1x daran erinnern.
- Ablauf festlegen, PDF, Filme, Fragen, Terminplan für Aktionen usw. zusammenstellen/bereit haben.
- Regeln für Fragerunde/Austausch festlegen, sich auf mögliche „Störer“ einstellen. Darauf achten, dass man am roten Faden bleibt und sich nicht in Nebenschauplätze oder sinnlose Diskussionen verliert.

- Vortrag sollte nicht zu lange sein, damit genügend Zeit für Fragerunde und Diskussion bleibt.
- Einbindung von Interessierten vorbereiten.
- Kontakte sammeln.

1.4.1. Online-Infoveranstaltung



- Verschiedene Verantwortungen bestimmen (Moderator, Vortragender, Chatverantwortlicher, technischer Support usw.) > möglichst auf viele Schultern verteilen
- Technischen Support an Teilnehmer vorab informieren (Tel.-Nr./E-Mail) > hilft beim Einloggen, bei technischen Schwierigkeiten
- Ca. 3 Tage vor Beginn Anmeldung per Mail wegen Zugangslink versenden.
- Zeitfenster für Einwahl festlegen (technische Schwierigkeiten können abgefangen werden und stören nachher nicht mehr)
- Verantwortlicher für Chat > er filtert wichtige Fragen/Infos aus dem Chat und bringt sie mit in die Runde (z.B. wenn jemand nicht reden kann, oder er sammelt E-Mail-Adressen, Kontaktwünsche aus dem Chat, Fragen usw.)

Technische Tipps:

- Bei instabilen Online-Verbindungen:
 - > PDF-Folien statt PowerPoint-Folien, Filme vermeiden
 - > evtl. Kameras ausschalten, nur per Ton teilnehmen (spart Datenmenge)
- Zur Aufzeichnung der Veranstaltung:
 - > mit OBS aufnehmen > braucht Einarbeitung > Link: obsproject.com/de

> Chat kann gespeichert werden (z.B. wenn Emailadressen eingegeben wurden wegen Kontaktwunsch)

- Technik vorher testen (inkl. Bildschirmfreigabe usw.), evtl. Rückfallebene vorbereiten

1.4.2. Online-Infoveranstaltung überregional

Gut vorbereitete Vorträge könnten auch vor einem größeren Kreis stattfinden. Befreundete BI's werden informiert und können ihre Interessenten hierzu einladen.

Geeignete Referenten aus den BI's auswählen und vereinbaren, wer wann regelmäßig die Verantwortung übernimmt zur Entlastung der anderen, um regelmäßige Online-Veranstaltungen anbieten zu können.

1.4.3. Präsenz-Infoveranstaltung vor Ort



- Vortragsraum je nach Ziel-Raumgröße bestimmen (privat oder mieten). Eventuell auch über Gemeinde kostenfrei oder ein Vereinsheim, Gaststätte (meist günstig oder kostenfrei gegen Getränkeauschank). Bei öffentlichem Raum unbedingt vorher Begehung, Gespräch mit Vermieter, Abklärung aller Abläufe, Stromquellen prüfen, Fensterverdunklung, Lüftung, Technik, Beweglichkeit der Einrichtung ...
- Abläufe mit Team „einstudieren“
- Bewerbung:
Im Amtsblatt, Regionalzeitung, Regionalradio etc. Aktion bekanntmachen – ist meist kostenfrei möglich. Flyer verteilen, Straßeneinsatz mit Infotisch (siehe 1.1), Parteien, Verbände, Vereine versuchen mit einzubinden, Leserbriefe schreiben
- Infomaterial – Infotisch – Teilnehmerliste für Nacharbeit
- Verantwortungsstruktur:
Begrüßung der Teilnehmer vor Beginn – Saalordner – Technikverantwortlicher – Parkplatzdienst (Hinweisschilder) – Infotisch – Fotografieren/Filmen ...
- Moderator: Begrüßung der Gäste zum offiziellen Beginn, Vorstellung des Referenten und Abschluss

- Abschluss muss gut vorbereitet sein, damit Teilnehmer, die aktiv werden möchten, Raum für Gespräche haben, sich in Listen eintragen können, Material mitnehmen können etc.
- Technik:
Vorbesichtigung des Raumes wegen Lichtverhältnissen – Sitzordnung – Leinwand – Beamer – Lautsprecher – Pult evtl. vor Ort?
- Gesprächspartner für interessierte Gäste nach Vortrag „bereithalten“, um willige Gäste abzuholen.
- Adressliste oder Kontaktkarten auslegen und herumgeben.

1.5. Workshop: „Was ist eSMOG?“



Punkte von 4. können teilweise übernommen werden

Wichtig: Je mehr die Leute hier selbst sehen, hören, anfassen und erleben können, desto besser!!! ^[1]

- Evtl. mehrere Stände aufbauen mit Geräten, Materialien, Teststationen usw.
- Evtl. mit Grenzwerttabellen arbeiten
 - > z. B. bei Messungen vergleichen in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen
 - > z. B. Vergleich mit baubiologischen Grenzwerten

Optimale oder mögliche Ausstattung bei einem Workshop:

- Messgeräte: Hochfrequenz – Niederfrequenz – Körperankopplungsspannung – Stromprüfer – Steckdosenprüfer

- Geräte: Mikrowelle – Bluetooth-Gerät – Tischlampe – Radiowecker – Handy – WLAN-Router – DECT-Telefon
- Sonstiges: Schutzkleidung – Abschirmmaterial – Baldachin – Katalog mit Abschirmmaterial – Grenzwertliste Hoch/Niederfrequenz
- Info-Material zum richtigen Verhalten und Umgang mit Handy & Co. – Gefahren Mobilfunk

Gesprächsrunde zum Abschluss (genügend Zeit einplanen, evtl. Messtermine vereinbaren, ...)

Mitgeben:

- Info-Material/Flyer/Broschüren usw. Kärtchen mit Links (Info- und Materialtisch aufbauen)

1.6. Leserbrief



- Je nachdem, was erreicht werden soll – Thema wählen, das möglichst viele Bürger anspricht und deshalb eine große Chance hat, abgedruckt zu werden.
- Attraktive Überschrift auswählen.
- Der Inhalt sollte das Wesentliche transportieren, um was es dem Schreiber oder der Initiative geht und was erreicht werden soll.

- Sinnvoll ist es, nicht so viele Gedanken gleichzeitig vermitteln zu wollen.
- Sachlich, aber nicht zu brav...
- Mehrere Unterzeichner könnten von Vorteil sein.

1.7. Demo/Kundgebung

- Punkte vom Straßeneinsatz können weitestgehend übernommen werden.
- Eine Kundgebung kann auch in kleinem Rahmen gestaltet werden mit relativ wenig Aufwand, während eine Demo mehr Aufwand bedeuten kann.
- Andere (Groß-)Veranstaltungen und Demos können auch gut für einen kleinen „Auftritt“ geeignet sein. Infotische sind dort sehr gut besucht. Kontakt mit Veranstalter aufnehmen. Gut prüfen, wo gehst du hin, wo trittst du auf?

1.8. Strahlungsfreie Räume/Lebensbereiche einfordern

Im alltäglichen Umfeld (Bus, Bahn, Hotels, Betrieben usw.) strahlungsfreie Räume einfordern: persönlich, per Brief, E-Mail etc.

Hierzu sind besonders die Seiten von asza.org zu empfehlen.

Außerdem können EHS Vereine (Elektrohypersensible), Heilpraktiker u. ä. eingebunden werden.

2. Gespräch mit dem Bürgermeister



2.1. Leitfaden für das Gespräch mit dem Bürgermeister

Empfehlenswert könnte es sein, zunächst dem Bürgermeister einen Brief zu schreiben. Hierfür haben wir am Ende einen Musterbrief bereitgestellt. Dieser könnte als Grundlage für ein Gespräch dienen.

Hier noch hilfreiche Impulse für ein Gespräch mit dem Bürgermeister:

- Klares Ziel vor Augen haben, was will ich erreichen? Bürgermeister soll erkennen, was das genaue Anliegen ist.
- Kontakt zum Bürgermeister über eine ihm bekannte Person herstellen – kann den Zugang zu ihm erleichtern.
- Halte dein Anliegen einfach. Versuche das rüberzubringen, was du selbst verstehst.
- Habe den Mut loszugehen, auch wenn du nicht der Fachmann bist.
- Geht zu zweit oder zu dritt zum Bürgermeister (macht mehr Eindruck und gibt mehr Sicherheit).
- Geh nicht auf Konfrontation, denn wir wollen den Bürgermeister ja unterstützen. Bedenke: Der Bürgermeister steht zwischen zwei Fronten (Mobilfunkbefürworter und -gegner). Durch umsichtiges Handeln kann er Konflikten vorbeugen.
- Sich bewusst sein, dass die Bürgermeister von Regierung und Industrie umworben sind. Deshalb sollten wir die Argumente der Gegenseite auch kennen.

- Stelle keine absoluten Forderungen, Bürgermeister soll für Zusammenarbeit gewonnen werden.
- Ausdauer beweisen und dranbleiben. Den Bürgermeister in regelmäßigen Abständen aufsuchen. (Es müssen nicht immer die gleichen Personen sein). Ihm immer wieder Informationen bringen – nicht alles auf einmal, er soll die Chance haben, sich erst mit dem Thema vertraut zu machen.
- Benutze eher amtliche Quellen, z.B. BfS, Bayerische Staatszeitung, Gerichtsurteile, ... oder auch Beispiele von Gemeinden, die sich erfolgreich gegen Mobilfunkausbau gewehrt haben. Die Bürgermeister sind tendenziell weniger offen für andere Quellen bzw. alternative Medien.
- Beachte die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit des Bürgermeisters. Er ist nicht für einen Überwachungsstaat zuständig. Bleibe sachlich.
- Bürgermeister für konstruktive Lösungen gewinnen, z.B. geringstmögliche Strahlenbelastung der Bevölkerung, Aufklärung der Bürger, funkfreie Zonen in Kitas, Schulen, Altenheimen, Krankenhäusern ...
- Mit Strahlenmessgerät die Strahlung hörbar machen weckt Aufmerksamkeit.
- Einfach nachvollziehbare Schäden durch Strahlung aufzeigen (z.B. sichtbare Baumschäden, Blutbild, Kresse-Versuch, Versuch mit Mehlwürmern^[2], Erbgutschäden und Öffnung der Blut-Hirn-Schranke^[3])
- „Checkliste“ mitgeben, was es für Handlungsmöglichkeiten für die Kommune gibt (ggf. auch welche Rechte die Kommune hat).
- Rechtzeitig Informationsabende mit eigenen Referenten für die Bevölkerung vorschlagen. Mobilfunkbetreiber bieten der Stadt oft Referenten an, die den Ausbau von Mobilfunk zu ihren Gunsten darstellen, so dass häufig Desinformation bei den Zuhörern zurückbleibt.

2.2. Argumente im Gespräch mit dem Bürgermeister

Durch die ständig steigende Strahlenbelastung (Zunahme von Sendeanlagen) nehmen folgende Probleme zu:

- Anzahl der elektrosensiblen Menschen. Es gibt für sie immer weniger erholsame Wohn- und Lebensbereiche.
- Menschen mit elektronischen Implantaten (Herzschrittmacher, Hörgerät, etc.) dürfen sich laut BfS im Nah(strahlungs)bereich von Sendeanlagen nicht dauerhaft aufhalten. Wo sollen sie hin? Wer warnt sie vor „unsichtbaren“ (versteckten) Strahlungsquellen im Alltag?
- Anzahl der Krebserkrankungen (Beispiele: Im Bereich von 400 m um Sendeanlagen kam es zu gehäuften Krebsfällen, z.B. in Naila ...)

- Krankenkassen-Statistiken belegen, dass seit Einführung der Mobilfunktechnik viele Krankheiten stark zugenommen haben.^[4]
- Klima- und Umweltschutz: Die Zunahme von Sende- und Rechnerleistung bei Mobilfunk steigert den Stromverbrauch enorm. Ebenso problematisch ist der Abbau von seltenen Erden und der enorme Anteil von Elektronikschrott durch Mobilfunkgeräte.
- Falls es in der Kommune um den Bau einer neuen Sendeanlage geht: Es sollte überprüft werden, inwieweit der Bau einer neuen Sendeanlage erforderlich ist und ob vorhandene Sendeanlagen mitgenutzt werden können (=„Nationales Roaming“).^[5]
- Obwohl das BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) und die Mobilfunkbetreiber behaupten, dass überall die Grenzwerte eingehalten werden, warnen sie auf der anderen Seite vor gesundheitlichen Schäden durch Nutzung von Endgeräten. (siehe Kapitel II)
- Das BfS hat festgelegt, dass bestimmte Personengruppen (Kinder, Kranke, Schwangere und alte Menschen) besonders vor 5G-Strahlung zu schützen sind.
- Das BfS hat festgestellt, dass bei bereits bestehenden Krebserkrankungen die Mobilfunkstrahlung den Krebs weiter fördert (siehe Unterpunkt „Mögliche wachstumsfördernde Wirkung bei Tumoren“^[6]).
- Mobilfunkkonzept: Die Gemeinde kann zur Gesamtplanung einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen (siehe unten „Rechtliche Möglichkeiten der Kommunen“).
- Wenn eine Sendeanlage in oder nahe an einem Wohngebiet installiert wird, kann das zu einer Wertminderung der Immobilien von bis zu 50 % führen (laut Ring der Münchener Immobilienmakler).
- Verschandelung vom Gemeindebild durch Sendeanlagen und „Stadtmöbel“ (bewusst in Kästen o. ä. versteckte Antennen).
- Wissenschaftler warnen, dass die Auswirkungen von 5G noch gar nicht erforscht sind und 5G solange nicht eingeführt werden darf, bis die Unschädlichkeit bewiesen ist.

3. Gespräch mit dem Landtags- oder Bundestagsabgeordneten

In jeder Region gibt es einen Landtags- oder Bundestagsabgeordneten, der den Wahlkreis im Landtag oder Bundestag vertritt. Diese bieten oft Bürgersprechstunden für einen direkten Austausch mit ihren Wählern an. Zusätzlich sind sie bei öffentlichen Veranstaltungen und besonders in der Wahlkampfzeit auch auf Wahlständen anzutreffen. Dort ist es möglich, einen persönlichen Kontakt aufzubauen und die ein oder andere kritische Frage los zu werden. Der Abgeordnete kann auch Parlamentarische Anfragen direkt an die Bundesregierung bzw. Landesregierung stellen, die von diesen beantwortet werden müssen. Deshalb können über den zuständigen Abgeordneten auch Vorschläge für derartige Anfragen eingereicht werden.

4. Rechtliche Möglichkeiten der Kommunen



4.1. Bau neuer Sendeanlagen

Seit 2013 hat sich die rechtliche Lage zugunsten der Kommunen grundlegend geändert. In der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) wurde der Paragraph 7a eingefügt. Dadurch hat die Kommune das Recht, ein alternatives Mobilfunkkonzept durchzusetzen, welches die Belange der Bürger berücksichtigt. Dieses Verfahren (auch „Dialogverfahren“ genannt) soll innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen sein.

Der Ablauf dabei ist folgender:



4.1.1. Informationspflicht des Betreibers

Der Betreiber einer geplanten Sendeanlage muss die Kommune über seine Standortsuche informieren und ihr die Gelegenheit geben, Standortalternativen vorzuschlagen. Siehe auch „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz.^[7]

Rechtliche Grundlagen:

GG Art. 28 (2): *„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“*

26. BImSchV, § 7a *„Beteiligung der Kommunen“*:

„Die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.“

4.1.2. Einspruchsfrist

Die Kommune soll innerhalb von 8 Wochen ihre Mitwirkung bei der Standortsuche dem Betreiber mitteilen, um die Einspruchsfrist einzuhalten. Falls die Kommune sich bei der Standortsuche nicht beteiligt, hat der Betreiber alle Freiheiten, einen Standort bei gewerblichen oder privaten Vermietern zu suchen. In Baden-Württemberg ist die Frist von 8 Wochen für genehmigungsfreie Anlagen in der Landesbauordnung festgelegt.

4.1.3. Unabhängigen Gutachter einschalten

Es ist sehr zu empfehlen, dass die Kommune einen unabhängigen Gutachter beauftragt, um ein alternatives Mobilfunkkonzept zu erstellen.

Der Gemeinderat/Stadtrat kann die Aufnahme des sogenannten Dialogverfahrens mit den Mobilfunkbetreibern beschließen.

Der Gutachter macht eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation und erstellt ein Konzept für alternative Senderstandorte. Durch alternative Standorte kann die Strahlung z.B. bis zu 90 % minimiert werden. Das Konzept des Gutachters umfasst auch genehmigungsfreie Sendeanlagen und sogenannte „Kleinzellen“ (gefährliche 5G-Sender an Laternen, Ampeln etc.).

Die Kommune sollte zudem vertraglich festlegen, dass die Betreiber keine technischen Änderungen an vorhandenen Anlagen vornehmen dürfen (z.B. neue Antennen, höhere Frequenzen oder höhere Sendeleistungen).

Wenn das alternative Mobilfunkkonzept des Gutachters den Versorgungsauftrag der Mobilfunkbetreiber ermöglicht, gibt es normalerweise keine Gründe, dass der Mobilfunkbetreiber das Konzept ablehnen kann.

4.1.4. Besondere schutzbedürftige Gebiete können festgelegt werden

Die Kommune kann in ihrem Mobilfunkkonzept Bereiche festlegen, die besonders strahlungsarm ausgelegt werden, z.B. Kindergärten, Schulen, Altenheime, und Krankenhäuser. Dies kann gut begründet werden, siehe hierzu III. 7.2 und IV. „Frage 25“.

4.2. Bestandsanlagen (bestehende Funkmasten)

Die Kommune hat hier keine rechtlichen Möglichkeiten. Sie kann versuchen, mit den Betreibern über eine vorzeitige Auflösung einer bestehenden Anlage zu sprechen. Außerdem kann sie mit Vermietern von Sendestandorten auf eine rechtzeitige Kündigung von bestehenden Verträgen hinwirken.

4.3. Aufrüstung auf 5G

Die Mobilfunkbetreiber haben von der Bundesnetzagentur die Auflage, bis Ende 2022 mind. 98 % der Haushalte je Bundesland mit mind. 100 MBit/s zu versorgen. Von den Mobilfunkbetreibern wird argumentiert, dass der neue Mobilfunkstandard 5G erforderlich wäre. Da jedoch die vorgegebenen 100 MBit/s mit 4G/LTE erreicht werden können, ist ein Ausbau auf 5G nicht erforderlich.

Die Kommune sollte deshalb der Umrüstung auf 5G nicht zustimmen.

Vorsorgeprinzip: Die Kommune kann sich dabei auf das Vorsorgeprinzip berufen.

(Art. 191 des geltenden EU-Vertrags, Abs. (2): „Die Umweltpolitik der Union [...] beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.“)

Fehlende Qualitätssicherung für adaptive 5G-Antennen: Diese Antennen strahlen nicht gleichmäßig nach allen Seiten, sondern fokussieren ihre Sendeleistung in Richtung des Mobilfunkgerätes. Ihre Senderichtung kann sich auch ständig ändern. Die bisherigen Qualitätssicherungs-Systeme sind für die neuen Antennen untauglich. Es ist anzunehmen, dass bei dieser Technik sogar die aktuellen Grenzwerte kurzzeitig überschritten werden.^[8] Menschen, die in den Sendestrahle gelangen, können dadurch willkürlich bestrahlt werden. Diese Antennen müssen deshalb abgelehnt werden!

[1] gigahertz-solutions.de/de/messtechnik/hochfrequenz/audioanalyse-von-hf-signalen · youtu.be/l7iMdSJ67FE
(eindrückliches Hörbeispiel über Mobilfunkstrahlung im Gegensatz zu natürlicher Strahlung)

[2] baubiologie-magazin.de/einseitige-baumschaeden-mit-sichtverbindung-zu-mobilfunksendern
[3] youtu.be/D-dcBMLaunQ · everyday-feng-shui.de/experiment-der-einfluss-von-wlan-auf-mehlwuermer

[4] youtu.be/UvjqKiyQqtC

[5] ul-we.de/category/faq/mobilfunkstudien/berichte-der-krankenkassen (Kaufmännische Krankenkasse, 24.10.2018)

[6] ul-we.de/was-bedeutet-nationales-roaming-und-was-steckt-dahinter

[7] www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/hff-diskutiert/hff-diskutiert (im unteren Drittel, Absatz „Mögliche wachstumsfördernde Wirkung bei Tumoren“)

[8] lai-immissionsschutz.de/documents/ack_1503575775.pdf

[9] ul-we.de/5g-antennen-ueberschreiten-die-schweizer-grenzwerte · youtu.be/m8r_gxX35k8

VIII. Rechtliche Möglichkeiten für Bürgerinitiativen

1. Einwohnerversammlung/Bürgerversammlung

Das Kommunale Selbstverwaltungsrecht aus GG Art. 28 Abs. 2 ermöglicht es den Kommunen, die Anliegen des Ortes selbständig zu lösen. Nach den Gemeindeordnungen (Landesrecht) gibt es Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten in mehreren Schritten. Im ersten Schritt kann spontan und von Einzelnen die Einwohnerfragestunde genutzt werden für eine kurze Anfrage an die Verwaltung. Im Weiteren kann ein Einwohnerantrag (meist durch 5 % der Einwohner) eingereicht werden, ein Bürgerbegehren initiiert oder sogenannte Bürger-/Einwohnerversammlungen mit Hilfe von Unterschriftenlisten erzwungen werden (meist 5 % der Einwohner müssen in kleineren Gemeinden unterschrieben haben und 2,5% der Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern).

Stimmberechtigt sind die wahlberechtigten Bürger des Ortes (Anzahl beim Einwohnermeldeamt erfragen). Die genaue Stimmenanzahl muss in der Gemeindeordnung des jeweiligen Bundeslandes geprüft werden. Hilfreiche Informationen zu diesem Thema bietet der Verein „Mehr Demokratie!“ e.V.^[1]

Bundesland	§ oder Artikel in der GO	Wie viele Wahlberechtigte müssen unterschreiben?	wie oft kann eine BV stattfinden?	Bemerkungen ^[2]
Baden-Württemberg	§ 20a	Einwohner ab 16 Jahre, Gemeinden <10.000 = 5 % (höchstens 350) >10.000 = 2,5 %	Soll 1-mal im Jahr stattfinden.	Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.
Bayern	Art. 18	Gemeinden <10.000 = 5 % >10.000 = 2,5 %	1-mal pro Jahr (oder mehr)	Empfehlungen der BV müssen binnen drei Monaten im Gemeinderat behandelt werden. Zudem gibt es die Möglichkeit von Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheiden (Art. 18a)
Berlin	§ 42 BezVG	Antrag durch Einwohner und zusätzlich Unterstützung von $\frac{1}{3}$ (18/55) der Mitglieder*innen der BVV!	k.A.	BVV = Bezirksverordnetenversammlung
Brandenburg	§ 13 Brandenburgische Kommunalverfassung	In der Stadt Brandenburg mindestens 2 %, in anderen Gemeinden je nach Satzung	k.A.	Ausgestaltung durch die jeweilige Kommune

Bremen	gibt es nicht			
Hamburg	gibt es nicht			
Hessen	gibt es nicht			
Mecklenburg-Vorpommern	§ 16 der Kommunalverfassung	Evtl., je nach Satzung		Kommunen regeln dies individuell in ihrer Satzung.
Niedersachsen	gibt es nicht			
NRW	§ 23	Evtl., je nach Satzung		Kommunen regeln dies individuell in ihrer Satzung.
Rheinland-Pfalz	§ 16	Nur durch absolute Mehrheit des Gemeinderates!	Mind. 1-mal im Jahr und nach Bedarf	Nicht durch Unterschriften der Bürger erzwingbar, sondern nur durch Gemeinderatsbeschluss.
Saarland	§ 20 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes	Nicht möglich		„KANN-Regelung“; Einberufung <i>nur</i> durch Bürgermeister
Sachsen	§ 22 Sächsische Gemeindeordnung	ja, nur Einwohner ab 16 Jahre Quorum: 5-10 %	Soll 1-mal im Jahr stattfinden	Kommunalverwaltung kann keine Einwohnerversammlung einberufen.
Sachsen-Anhalt	§ 28 Kommunalverfassungsgesetz	Nicht möglich		„KANN-Regelung“; Einberufung <i>nur</i> durch Bürgermeister
Schleswig-Holstein	§ 16b			Wird individuell durch die Satzungen der Kommunen geregelt.
Thüringen	§ 15 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung	Evtl., je nach Satzung	Muss mindestens 1-mal jährlich stattfinden	

Quelle: de.wikipedia.org/wiki/Einwohnerversammlung und jeweilige Gemeindeordnungen

2. Der zivile Klageweg



Vor rechtlichen Schritten sollten immer die demokratischen Mitbeteiligungsmöglichkeiten (Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid sowie Einwohnerversammlung s.o.) genutzt werden.

Wer kann klagen?

- Grundstückangrenzer
(Nachbarn, die ein Grundstück direkt neben dem geplanten Mobilfunksender haben.)
- Grundstückanrainer (siehe Kapitel VI.2., Vortrag Dr. Wachsmuth)
(Grundstücksbesitzer, die im Umkreis von ca. 150 Meter neben dem geplanten Sender sind)
- Gesundheitlich betroffene (Menschen mit Herzschrittmacher, Hörgeräte usw.) bzw. auch Vorerkrankte im direkten Umkreis.
(Das ist ein sehr neues Feld, braucht viel Mut und wird auch viel Arbeit verursachen)

Zu welchen Punkten kann geklagt werden?

- zu naturschutzrechtlichen Punkten
- zu nachbarschaftsrechtlichen Punkten
- zu immissionsschutzrechtlichen Punkten
- zu baurechtlichen Punkten
- Formfehler in der Baugenehmigung bzw. im Planungsverfahren
- sich auf gesundheitliche Gefährdung berufen
- Klage gegen eine erneute Standortbescheinigung z. B. nach einer Aufrüstung auf 5G

Betroffene Bürger können Widerspruch einlegen

Die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur, mit der die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte bestätigt wird ist ein *anfechtbarer* Bescheid. Bei Anbringung

einer oder mehrerer neuer Antennen auf einem Mast muss jeweils eine neue Standortbescheinigung erlassen werden. Aus der EMF-Karte der Bundesnetzagentur lässt sich ersehen, welche Standortbescheinigungen und welche Antennen einen Standort betreffen. Von einem benachbarten Bürger kann regelmäßig innerhalb eines Jahres gegen eine Standortbescheinigung Widerspruch eingelegt werden.

Soweit es um den Aspekt der Errichtung eines Mastes geht, greift das öffentliche Baurecht ein. Im Baugenehmigungsverfahren wird nur die baurechtliche Zulässigkeit des Mastes als solche geprüft, nicht aber die immissionschutzrechtlichen Voraussetzungen (dafür gibt es eben die Standortbescheinigung). Gegen eine Baugenehmigung für einen Masten (sofern dieser nicht verfahrensfrei zulässig ist) kann vom direkt an das Baugrundstück angrenzenden Nachbarn Widerspruch erhoben werden (in manchen Bundesländern muss jedoch sofort Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden; der richtige Rechtsbehelf ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung). Die Anfechtung einer Baugenehmigung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Nachbarn erfolgen.

Generell beim Klageweg zu beachten:

- Kosten für einen Rechtsstreit muss der Kläger tragen. Wird das Verfahren positiv entschieden, bekommt er die Kosten vollständig ersetzt.
- Achtung: Wird das Verfahren verloren, kommen auch die Kosten der Gegenseite auf die klagende Partei zu!!!
- Von großem Vorteil ist es, in der heutigen Zeit eine Rechtsschutzversicherung zu haben.
- Ansonsten empfiehlt es sich sehr, hier zusammen zu stehen und die Kosten auf so viele Schultern wie möglich aufzuteilen. Gemeinsam ist das alles zu schaffen.

Wie geht man vor?

- Zuerst braucht es jemanden, der berechtigt ist zu klagen (siehe oben). Ist dieser gefunden, muss geschaut werden, ob seine Rechtsschutzversicherung die Kosten trägt.
- Ist dies nicht der Fall, muss geschaut werden, ob er bereit ist und die Möglichkeit hat, die Kosten alleine zu tragen und/oder wer alles bereit ist, sich an den Kosten zu beteiligen.
- Entscheidend für die Klage ist die Baugenehmigung, diese muss vorliegen, z. B. über das Gemeindeblatt, die Veröffentlichungen des Landratsamtes etc.
- Es muss ein passender Anwalt gefunden werden, am besten jemand, der mit Mobilfunkanlagen bereits Erfahrung hat. Viel Erfahrung hat der Verein „Unverstrahltes Land e. V.“ mit entsprechenden Kontakten zu Anwälten und Fachleuten aus dem Funkbereich. ^[3]
- Eine solche Klage produziert viel Schriftarbeit und erfordert viele Unterlagen. Je mehr man ihn unterstützt, umso leichter wird es vorangehen.
- Bei Klagen zu gesundheitlichen Fragen sind auch Ärzte und medizinische Gutachten nötig. Bitte diese schon zeitig vorbereiten.

- Ebenso bei Umweltgutachten oder Gutachten zum Landschaftsbild. Diese bitte so zeitnah wie möglich vorbereiten und Kontakte zu entsprechenden Fachleuten herstellen.
- Klageerstellung erfolgt durch den Anwalt.
- Für Rückfragen immer zeitnah zur Verfügung stehen. Den Briefkasten oder einen mit dem Anwalt verabredeten Weg über Telefon/Fax nie länger als maximal eine Woche ungeprüft lassen.
- Bei einer Gerichtsverhandlung ist es sinnvoll, mit so vielen Leuten wie möglich präsent zu sein und zu zeigen, wie sehr die Öffentlichkeit dieser Prozess interessiert. Auch Banner und Plakate mit Kindern und Familien vor dem Gericht sowie eingeladene Presse ist immer hilfreich.

Praktisches Vorgehen/Argumente:

- Aussagen des BfS zur Argumentation verwenden (siehe Kapitel II.)
- Aktuelle Rechtsprechung zu 5G-adaptiven Antennen verwenden ^[4]
- **Bürgermeister und Hauseigentümer** informieren
- Hinweis: Haftungs-Klausel in den Vertrag mit der Mobilfunkfirma einfügen, dass SIE (die Betreiber der Anlage) in der Haftung sind!
- Gesundheitliche und sonstige Schäden aufgrund von Mobilfunk erklären.
- Vortrag in Überlingen mit rechtlichen Infos: (Mobilfunksender verhindern: Rechtsanwältin Dr. Barbara Wachsmuth^[5], siehe Kapitel VI).
- Durch eigenes Gutachten die Wirksamkeit einer Sende-Anlage anzweifeln.
- Bei Bestandsanlagen prüfen, ob diese evtl. ohne Genehmigung errichtet wurde, oder evtl. der ganze Bau darunter nicht oder nur teilweise genehmigt wurde.
- Prüfen, ob Denkmalschutz durch Antenne beeinträchtigt wird.
- Nutzungsänderung durch gewerbliche Nutzung (z. B. im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Hallen usw.).
- Immissions-Schutz: Rechtlich ist man Nachbar im Radius von 150 m, ohne dass das eigene Grundstück direkt angrenzen muss.

^[1] mitentscheiden.de/fileadmin/user_upload/BW/2017-05-29_BW_Buerger-Handbuch_Version1.pdf (S.33)

^[2] de.wikipedia.org/wiki/Einwohnerversammlung

^[3] unverstrahltes-land.de

^[4] ul-we.de/5g-antennen-ueberschreiten-die-schweizer-grenzwerte

^[5] youtu.be/dXW2u7oosfc

Anlage: Brief an Bürgermeister zur Haftungsfrage

Nachfolgenden Brief können Sie nutzen, um Ihren Bürgermeister/ Ihre Bürgermeisterin hinsichtlich der haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Problematik von 5G zu sensibilisieren. Sie brauchen lediglich die roten Stellen entsprechend anpassen. Dieser Brief wurde bereits von vielen der an dieser Broschüre mitwirkenden Bürgerinitiativen angewendet. Oft fand er offene Ohren, wurde dankbar von den Kommunalpolitikern angenommen und bildete den Anfang für weitere Gespräche und Verhandlungen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin / Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

im Rahmen des 5G-Ausbaus wird u.a. das kommunale Vorsorgeprinzip und daraus resultierend die Haftungsfrage bei Gesundheitsschäden an Mensch, Tier und Umwelt diskutiert. **Es ist mir / Als Bürgerinitiative ist es uns** sehr wichtig, Ihnen in komprimierter Form verschiedene Aspekte zu dieser komplexen Sachlage darzulegen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) schreibt:

„Bei den jeweiligen Ausbausritten von 5G muss also untersucht werden, ob die Menschen einer höheren Strahlungsmenge ausgesetzt werden.“

Hierzu muss man wissen, dass die Mobilfunkanbieter an einen bestehenden oder neuen Mobilfunkmasten (bis 4G) ungefragt 5G-Sender anhängen.

Das kommunale Vorsorgeprinzip sieht jedoch nicht nur die Immissionsminderung bis 4G vor. Es beinhaltet auch die Maxime von Frau Paulini, Präsidentin des Bundesamtes für Strahlenschutz, dass sensible Orte in einer Kommune, wie Kindergärten, Schulen, Pflegeheime u.a.m. nicht mit 5G bestrahlt werden dürfen.

Gleichzeitig veröffentlicht das BfS Empfehlungen für den Endverbraucher im Umgang mit hoch-frequenten elektromagnetischen Feldern. Dies sind Vorsorgemaßnahmen, die laut BfS die gültigen Grenzwerte ergänzen.

Und damit muss sich die Kommune zwangsläufig nicht nur die Frage stellen, ob die aktuellen Grenzwerte „alleine“ wirklich noch Gültigkeit haben.

Es stellt sich für die Kommune viel mehr noch die Haftungsfrage in neuer Dimension: sowohl im Bereich bis 4G als auch mit 5G.

Die Darlegung dieses komplexen Sachverhalts können Sie dem beigefügten Infoblatt „Kann die Kommune bei 5G-Schäden haftbar gemacht werden?“ entnehmen.

Sicherlich wäre es Ihnen hilfreich, wenn wir hierzu ein gemeinsames Gespräch vereinbaren können.

Ich freue mich / Wir freuen uns auf einen konstruktiven Dialog mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann / Bürgerinitiative XY

Informationen für den Bürgermeister:

Kann die Kommune bei 5G-Schäden haftbar gemacht werden?

Im Rahmen des 5G-Ausbaus wird u.a. die Haftungsfrage bei Gesundheitsschäden an Mensch, Tier und Umwelt diskutiert.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) schreibt:

„Bei den jeweiligen Ausbausritten von 5G muss also untersucht werden, ob die Menschen einer höheren Strahlungsmenge ausgesetzt werden.“

Die Präsidentin des Bundesamtes für Strahlenschutz, Frau Paulini, bringt es konkret auf den Punkt:

„Die Personengruppen, die wir besonders im Fokus haben, die besonders schützenswert sind, sind Kinder, Säuglinge, Kranke, alte Menschen.

Der Ausbau der 5G-Netze sollte auf jeden Fall so erfolgen, dass sensible Orte, Orte, wo diese Menschen sich aufhalten – Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser – dass die erst mal ausgenommen werden.“

Was passiert, wenn diese sensiblen Orte nicht geschützt werden?

Diese Frage muss sich auch die Kommune stellen, denn: Die Mobilfunkanbieter hängen an bestehende und neue Masten (bis 4G) die 5G-Senderzellen an, ohne die Zustimmung der Kommune einzuholen. Ein Beispiel: Im Rahmen der Telekom-Aktion „Wir jagen Funklöcher“ werden 4G-Masten aufgestellt. Die Telekom rüstet dann mit 5G nach.

Es stellt sich automatisch die Frage: **Wer haftet, bei auftretenden Gesundheitsschäden in einem Kindergarten oder in einem Seniorenheim, die nachweislich auf 5G-Strahlung zurückzuführen sind?**

Es gibt nach wie vor keine Studien, die die Ungefährlichkeit von 5G belegen.

Hierzu muss man wissen, dass 5G in der Versicherungsbranche zu den fünf Hochrisikobereichen gehört – u.a. wg. Gesundheitsgefahren. Der zweitgrößte Rückversicherer der Welt SWISS RE gab schon 2019 bekannt, dass er Mobilfunkschäden aus 5G nicht versichern wird. diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=1412

In diesem komplexen Sachverhalt gibt Frau Paulini bzgl. sensibler Orte eine klare Linie vor. Das Vorsorgeprinzip gebietet der Kommune dem Folge zu leisten:

Was geschieht aber, wenn die Kommune gegen das Vorsorgeprinzip verstößt? Ab wann wird die Kommune haftbar gemacht?

Hinzu kommt noch eine neue Entwicklung – veröffentlicht durch das BfS:

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2007 steht:

„Die deutsche Strahlenschutzkommission **und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüften** laufend den aktuellen Stand der nationalen und internationalen Forschung.“ Weiterhin wird vermittelt, dass die Grenzwerte gültig seien und keine Haftungsfrage entstehe.

[Entscheidung über die Zulässigkeit der Individualbeschwerde Nr. 32015/02 H.G. gegen Deutschland des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, 2007, Seite 10](#)

Nun aber schreibt **das Bundesamt für Strahlenschutz** im Jahr 2020 auf seiner Homepage: „Um **wissenschaftlichen Unsicherheiten** in der Risikobewertung Rechnung zu tragen, **sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen die Grenzwerte** für hochfrequente elektromagnetische Felder **ergänzen**. Die Vorsorge hat drei Säulen: Reduktion der Exposition, Information und Forschung.“

(Exposition = Einwirkung von Mobilfunkstrahlung auf Lebewesen und Materie)

www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/schutz/vorsorge/vorsorge

„Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen **fordert das Bundesamt für Strahlenschutz** weiterhin neben den bestehenden Vorschriften **zur Gefahrenabwehr eine vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung und eine umfassende Information der Bevölkerung.**“ www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/iarc/iarc

In der Drucksache 19/18445 (Deutscher Bundestag, 31.03.2020) wird nicht nur auf die BfS-Empfehlungen hingewiesen, sondern auch die Pflicht zur Immissionsminderung an sensiblen Orten (bis 4G) klar formuliert:

„... besteht seit dem Jahr 2001 eine freiwillige Selbstverpflichtung der Betreiber der deutschen Mobilfunknetze, die Auswahl neuer Standorte mit der betroffenen Kommune zu erörtern mit dem Ziel, eine einvernehmliche Festlegung unter Einbeziehung der örtlichen Belange zu gewährleisten. **Die Minderung der Immissionen an Orten wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung regelmäßig Gegenstand dieser Erörterungen.** Seit dem Jahr 2013 ist eine Beteiligung der Kommune nach § 7a der 26. BImSchV rechtlich vorgeschrieben; die Ergebnisse der Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen.“

[Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18445, 19. Wahlperiode, 31.03.2020 \(S. 16+17\)](#)

Diese Maxime bekräftigt die Aussage von Frau Paulini.

Offenkundig spitzt sich für die Kommunen die Haftungsfrage zu:

Welche Konsequenzen hat es, wenn die Kommune ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach kommt und das Vorsorgeprinzip nicht einhält – insbesondere mit 5G?

<p style="text-align: center;">Zur Ergänzung der Grenzwerte: Empfehlungen des BfS für den Endverbraucher</p>

Die Vorsorgemaßnahmen sollen den Schutz der Bevölkerung sicherstellen: „...Vergrößern Sie den Abstand, um in vielen Fällen die Feldeinwirkung deutlich zu reduzieren. Verringern Sie die Dauer der Einwirkung und schalten Sie unnötige Quellen ab. Hier sind drei Beispiele: Telefonieren Sie mit dem Handy nur kurz. Verwenden Sie ein DECT-Telefon, das im Ruhezustand kein Kontrollsignal abstrahlt (als strahlungsarm gekennzeichnet). Schalten Sie den WLAN-Router aus, wenn er nicht benötigt wird, also zum Beispiel nachts. Viele Router lassen sich so programmieren, dass sie sich automatisch abschalten. Verwenden Sie strahlungsarme Geräte. ...“ www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/schutz/vorsorge/vorsorge

Die Empfehlungen (=Warnhinweise) für den Endverbraucher stellen die bisher gängige Handhabung sogar infrage im Umgang mit:

- **Sprach- und Datenübertragung per Funk wie Bluetooth oder WLAN:** Bevorzugen Sie Kabelverbindungen, wenn auf Drahtlostechnik verzichtet werden kann.
- **Schnurlosen Festnetztelefonen/DECT-Telefonen:** Achten Sie beim Kauf eines neuen DECT-Telefons darauf, dass diese Kriterien erfüllt sind, wenn Sie auf den Einsatz schnurloser Technik nicht verzichten möchten. Nutzen Sie Freisprechanlagen!
- **Smartphones und Tablets:** Achten Sie auf den angegebenen Mindestabstand zum Körper. Ganz besonders wichtig ist die Minimierung der Exposition für Kinder.

www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-bluthooth-und-wlan.pdf

www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-dect-telefone.pdf

www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/smartphone-tablet/smartphone-tablet

Zum Telefonieren mit dem Handy empfiehlt das BfS u.a.:

- Handytelefonate bei Kindern so weit wie möglich einzuschränken.
- Nutzen Sie das Festnetztelefon, wenn Sie die Wahl zwischen Festnetz und Handy haben.

www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/empfehlungen-handy/empfehlungen-handy

In Anbetracht der erwähnten Warnhinweise bzw. Vorgaben des BfS muss gefragt werden:

Kann es die Kommune überhaupt verantworten, an Schulen WLAN installieren zu lassen?

Müsste die Kommune nicht gemäß dem Vorsorgeprinzip für kabelgebundene Lösungen sorgen?

Zum Schluss:

Liebe Leserinnen und liebe Leser,
um sich gegen Funktürme erfolgreich zur Wehr zu setzen, braucht es einen langen Atem!

Die goldene Regel lautet deshalb:
Resignieren Sie NIEMALS! Lassen Sie sich NIEMALS entmutigen!

*"Zuerst ignorieren sie dich,
dann lachen sie über dich,
dann bekämpfen sie dich
und dann gewinnst du."*
Mahatma Ghandi

Motivationsgeladene Grüße vom
Autorenteam & seinen Unterstützern